

Gemeinde Neuendeich

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0347/2017/ND/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 09.01.2017
Bearbeiter: Alexandra Kaland	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Neuendeich	05.04.2017	öffentlich

Antrag auf Änderung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 5.12.2016

Sachverhalt:

Am 15.12.2016 stellte der Gemeindevertreter, Klaus-Hermann Fruchtenicht, den Antrag, die Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 5.12.2016 unter dem Tagesordnungspunkt 10 „Verschiedenes“, 3. Absatz, wie folgt zu ändern:

„Die Pappel an der Straße Stepen ist nicht mehr standfest und muss gefällt werden. Ansonsten muss die Straße bei Sturm gesperrt werden.“

Fördermittel durch Dritte: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 5.12.2016 gemäß dem Antrag von Herrn Fruchtenicht zu ändern.

Pliquet

Anlagen:

Antrag auf Protokolländerung

Kaland

Betreff: WG: Protokolländerung

Von: Paske, Edith
Gesendet: Donnerstag, 15. Dezember 2016 11:20
An: Bornholdt, Maren; Kaland, Alexandra
Betreff: Protokolländerung

Hallo ihr Lieben,

habe eine Protokolländerung für euch von GV Neuendeich, Herrn Kleinwort

Punkt Verschiedenes:

Es muss heißen: Die Pappel an der Straße Stepen ist nicht mehr standfest und muss gefällt werden. Ansonsten muss die Straße bei Sturm gesperrt werden.

Liebe Größe, Edith

Edith Paske
Amt Moorrege
Der Amtsdirektor
FB Zentrale Dienste
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Tel.: 04122/854-136
Fax: 04122/ 854-236

Mail: edith.paske@amt-moorrege.de
E-Mail Poststelle: info@amt-moorrege.de
Internet: www.amt-moorrege.de

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
zusätzlich montags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
Außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung!



Gemeinde Neuendeich

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0351/2017/ND/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 17.02.2017
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren und Kultur der Gemeinde Neuendeich	15.03.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Neuendeich	29.03.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Neuendeich	05.04.2017	öffentlich

Jahresrechnung 2016 Kindergarten Neuendeich

Sachverhalt:

Der Elternverein Neuendeich e.V. hat die anliegende Jahresrechnung 2016 für den Kindergarten Kribbelkrabbel vorgelegt.

Anfangsbestand 01.01.2016	16.522,18 Euro
Einnahmen	60.339,77 Euro
Ausgaben	74.920,85 Euro
Endbestand 31.12.2016	1.941,10 Euro

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einnahmen und Ausgaben entsprechen im Wesentlichen den Planungen für das Jahr 2016. Höhere Einnahmen sind bei dem Personalkostenzuschuss des Landes ersehen. Höhere Ausgaben sind bei den Personalkosten zu ersehen. Neu hinzugekommen sind die Rundfunkbeiträge.

Laut Jahresrechnung 2016 wurden von der Gemeinde Neuendeich folgende Kosten für den Betrieb der Einrichtung getragen: Durchbuchung Mietwert: 6.381,52 Euro, Personalkosten Reinigung 3.968,44 Euro, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten 8.094,82 Euro.

Die Gesamtbezuschussung für den Kindergarten im Jahr 2016 betrug 36.727,52 Euro.

Auf Grund des § 4 Abs. 6 des Vertrages zwischen dem Elternverein und der Gemeinde Neuendeich wird der Überschuss in Höhe von 1.941,10 Euro mit den nächs-

ten an den Elternverein zu zahlenden Raten verrechnet.

Finanzierung:

Der Überschuss in Höhe von 1.941,10 Euro wird mit den nächsten an den Elternverein zu zahlenden Raten verrechnet.

Fördermittel durch Dritte:

Personalkostenzuschuss Land: 10.000,00 Euro
Betriebskostenzuschuss Kreis: 564,00 Euro

Beschlussvorschlag:

Die Jahresrechnung 2016 des Elternvereins Neuendeich wird zur Kenntnis genommen.

(Pliquet)

Anlagen:

Jahresrechnung 2016 Elternverein Neuendeich

ELTERNVEREIN NEUENDEICH E.V.

KINDERGARTEN NEUENDEICH

EINNAHMEN - AUSGABEN 2016

	Ist 2016	Plan 2016	Plan 2017
Anfangsbestand 01.01.2016			
Kasse	168,71 €		
Konto	16.353,47 €		
Summe	16.522,18 €		
Einnahmen			
Elternbeiträge	30.359,30 €	36.304,00 €	36.432,00 €
Landeszuschuß	10.000,00 €	9.500,00 €	9.500,00 €
Betriebskostenzuschuß Kreis	564,00 €	500,00 €	500,00 €
Sozialstaffel	3.352,00 €		
Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen (DAK)	1.990,65 €		
Gemeindezuschuß (2016 erhalten)	13.823,82 €		
Spenden	250,00 €		
Summe	60.339,77 €	46.304,00 €	46.432,00 €
Ausgaben			
Personalkosten 1. und 2. Kraft	70.199,27 €	66.000,00 €	77.000,00 €
Vertretungskosten	2.148,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
Personalabrechnung Buchhalterin	642,60 €	400,00 €	650,00 €
Berufsgenossenschaft	258,35 €	250,00 €	260,00 €
BAD Gesundheitsvorsorge	52,00 €	300,00 €	300,00 €
Fort- und Weiterbildung	258,88 €	500,00 €	500,00 €
pädagogischer Sachbedarf (Spiel- und Verbrauchsmaterial)	956,03 €	800,00 €	1.250,00 €
Büromaterial / Verwaltungsaufwand / Bankgebühren	132,67 €	200,00 €	200,00 €
Neuanschaffungen (Inventar)	243,90 €	200,00 €	650,00 €
Rundfunkbeiträge	29,15 €		70,00 €
Summe	74.920,85 €	70.650,00 €	82.880,00 €
Einnahmenüberschuß/-unterdeckung lfd. Jahr	-14.581,08 €	-24.346,00 €	-36.448,00 €
Endbestand 31.12.2016			
Kasse	173,33 €		
Konto	1.767,77 €		
Summe	1.941,10 €		

Gemeinde Neuendeich

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0350/2017/ND/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 17.02.2017
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Soziales, Jugend , Senioren und Kultur der Gemeinde Neuendeich	15.03.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Neuendeich	29.03.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Neuendeich	05.04.2017	öffentlich

Neue Kalkulation 2017 Elternverein Neuendeich

Sachverhalt:

Der Elternverein hat die anliegende neue Kalkulation für das Jahr 2017 vorgelegt. Es wird um einen erhöhten Zuschuss von 36.448 Euro (bis 27.870 Euro) gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag wurde vom Elternverein ausreichend begründet.

Eine im Dezember durchgeführte Umfrage hat ergeben, dass die Eltern einen Bedarf an einem Spätdienst bis 13.00 Uhr haben. Die Elternbeiträge sowie die Personalkosten mussten daher neu kalkuliert werden. Ebenfalls wird daher mit höheren Ausgaben beim Sachbedarf gerechnet. Der Zuschussbedarf steigt um 8.578 Euro auf 36.448 Euro.

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt mit 1.941,10 Euro aus dem Überschuss der Jahresrechnung 2016. Der Restbetrag von 6.636,90 Euro ist durch eine Entnahme aus der Rücklage zu finanzieren.

Fördermittel durch Dritte:

Der Elternverein erhält für den Betrieb der Kindertageseinrichtung Landes- und

Kreismittel.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren und Kultur empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, die vom Elternverein aufgeführten Mehrkosten für das Jahr 2017 anzuerkennen. Die Finanzierung erfolgt aus dem Überschuss 2017 und einer Entnahme aus der Rücklage.

(Pliquet)

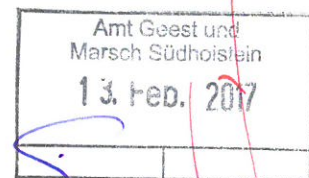
Anlagen:

Anschreiben und neue Kalkulation 2017 Elternverein Neuendeich

ELTERNVEREIN NEUENDEICH E.V.

Neuendeich, 7.2.17

Rechnungsführerin
Sabrina Früchtenicht
Rostengarten 2
25436 Neuendeich
Tel. 0176-70766285



Gemeinde Neuendeich
Herr Pliquet

Angepasste Kalkulation 2017 und Jahresrechnung 2016 / Kindergarten Neuendeich

Sehr geehrter Herr Pliquet

anliegend erhalten Sie die angepasste Kalkulation für das Jahr 2017 für den Kindergarten Neuendeich, sowie die Jahresrechnung 2016.

Wie Sie der Kalkulation entnehmen können, habe ich den Betrag für die Personalkosten auf € 77.000,00 erhöht. Dies zum einen aufgrund der geänderten Öffnungszeiten/Arbeitszeit der Mitarbeiter und eines Tarifwechsels, der sich schon im November 2016 rückwirkend für das gesamte Jahr geändert hat. Insoweit waren im Jahr 2016 schon die Personalkosten höher, als sie ursprünglich kalkuliert wurden.

Weiter musste der Betrag für die Personalabrechnungen der Buchhalterin, der BAD Gesundheitsvorsorge u. Sicherheitstechnik leicht erhöht, sowie Kosten für die von uns nunmehr zu zahlenden Rundfunkbeiträge mit aufgenommen werden.

Sodann habe ich noch den Betrag von € 800,00 für den pädagogischen Sachbedarf auf € 1.250,00 erhöht. Da bei einer längeren Öffnungszeit des Kindergartens auch mehr Verbrauchsmaterial benötigt wird, wie Stifte, Bastelpapier, etc. habe ich hier € 50,00 mehr eingeplant. Sodann habe ich noch den (einmaligen) Betrag in Höhe von € 400,00 in Ansatz gebracht. Frau Rinkenbach hatte Ihnen, sehr geehrte Frau Jabs, schon einmal mitgeteilt, dass der Kindergarten neue Polster benötigt. Unsere sind nunmehr bereits 20 Jahre alt und müssen ausgetauscht werden. Wir benötigen 4 große Polster á € 49,00, sowie 6 kleine Polster á € 27,00. Es wird derzeit noch geprüft, ob das Innenleben unserer Polster teilweise noch weiterverwendet werden kann, sodass für den gleichen Preis noch 1 bis 2 Polster mehr gefertigt werden können.

Schließlich habe ich sodann noch den Betrag in Höhe von € 200,00 für das Inventar auf (einmalig) € 650,00 erhöht. Wir würden gerne unsere Holzstühle durch Sitzelemente (zumindest teilweise) ersetzen wollen. Die Kosten für ein Sitzelement belaufen sich auf € 67,00 pro Stück. Diese werden benötigt, weil die Kinder ohne Rückenlehne eine gerade Haltung einnehmen müssen, was zum einen Haltungsschäden und das Rumturnen auf den Stühlen minimiert, sowie die Konzentration fördert. Ebenso können diese Sitzelemente jedoch auch, anders als bei einem Stuhl, zum Spielen, Stapeln, Höhle bauen, etc., verwendet werden. Zwei dieser Sitzelemente gibt es bereits im Kindergarten und sie haben sich bewährt. Über eine Kostenübernahme würden wir uns sehr freuen.

Bei Fragen rufen Sie mich gerne an.

Mit freundlichen Grüßen


S.Fruchtenicht

Elternverein Neuendeich e.V.

Plan 2017

Angepasste Kostenkalkulation für den Kindergarten Neuendeich 2017

Stand : 25. Januar 2017

Einnahmen

5 Tage – Kindergarten

(12 Monate x 12 Kinder + 7 Monate x 6 Kinder + 3 Monate x 1 Kind á € 148,00)

€ 27.972,00

27.972,-

5 Tage - Krippe

(5 Monate x 3 Kinder á € 222,00)

€ 3.330,00

3.552,-

Frühdienst 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr

(12 Monate x 1 Kind + 7 Monate x 1 Kind á € 18,00)

€ 342,00

Spätdienst 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr

(1 Monat x 13 Kinder + 11 Monate x 1 Kind á € 18,00)

€ 432,00

Spätdienst 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr

(6 Monate x 6 Kinder + 11 Monate x 7 Kinder + 8 Monate x 1 Kind á € 36,00)

€ 4.356,00

} 1404,-

Zuschuss Kreis

€ 500,00

500,-

Zuschuss Land

€ 9.500,00

9.500,-

Gesamt 2017

€ 46.432,00

42.780,-

Ausgaben

Personalkosten

€ 77.000,00

66.000,-

Urlaubs- und Krankheitsvertretung

€ 2.000,00

2.000,-

Personalabrechnung Buchhalterin

€ 650,00

400,-

Berufsgenossenschaft

€ 260,00

250,-

BAD Gesundheitsvorsorge u. Sicherheitstechnik

€ 300,00

300,-

Versicherungsaufwand

keine Kosten

Fort- und Weiterbildung

€ 500,00

500,-

Pädagogischer Sachbedarf (Spiel-/Verbrauchsmat.)

€ 1.250,00

800,-

Büromaterial /Verwaltungsaufwand/Bankgeb.

€ 200,00

200,-

Neuanschaffungen (Inventar)

€ 650,00

200,-

Rundfunkbeiträge

€ 70,00

-

Gesamt 2017

€ 82.880,00

70.650,-

Zuschuss der Gemeinde

€ 36.448,00

27.870,-

Gemeinde Neuendeich

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0348/2017/ND/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 11.01.2017
Bearbeiter: Inka Backer	AZ: 965-006

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Neuendeich	29.03.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Neuendeich	05.04.2017	öffentlich

Änderung der Satzung der Gemeinde Neuendeich über die Erhebung einer Hundesteuer

Sachverhalt:

Der Landtag Schleswig-Holstein hat das Kommunalabgabengesetz für Schleswig-Holstein dahingehend geändert, dass in § 3 ein neuer Absatz 6 eingefügt wurde. Dieser Absatz sieht vor, dass bei der Erhebung der Hundesteuer die Höhe des Steuersatzes für das Halten eines Hundes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden darf.

Die zuletzt zum 1. Januar 2016 in Kraft getretene 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Neuendeich sieht allerdings vor, dass Hunde, deren Rassen im Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetz benannt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, als gefährliche Hunde gelten und somit der erhöhte Steuersatz zugrunde gelegt wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der neugefassten gesetzlichen Regelung muss die Hundesteuersatzung der Gemeinde Neuendeich nunmehr angepasst werden.

Der erhöhte Steuersatz ist jetzt nur noch für Hunde anzuwenden, deren Gefährlichkeit konkret-individuell im Rahmen einer Prüfung im Sinne des § 7 Abs. 1 Hundegesetz festgestellt wurde. Demnach hat die Behörde Hinweise darauf zu prüfen, dass ein Hund

1. einen Menschen gebissen hat, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,
2. außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen hat oder ein anderes aggressives Verhalten zeigt, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Tieres entspringt,

3. ein anderes Tier durch Biss geschädigt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat oder
4. durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er unkontrollierbar Tiere hetzt oder reißt.

Soweit die Prüfung Tatsachen ergibt, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so ist die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde festzustellen.

In der Gemeinde Neuendeich sind bisher keine sogenannten Kampfhunde zur Versteuerung angemeldet, so dass der erhöhte Steuersatz keine Anwendung findet. Auch als „gefährlich eingestufte Hunde“ sind in der Gemeinde Neuendeich derzeit nicht vorhanden.

Der § 4 Abs. 4 des Hundegesetzes sieht die Möglichkeit vor, Hundehaltern, die einen Sachkundenachweis vorlegen, eine Ermäßigung der Hundesteuer zu gewähren. Hintergrund für die Regelung ist, möglichst vielen Hundehaltern einen Anreiz zu bieten, eine Sachkundeprüfung abzulegen. Somit sollen auch die Hundehalter von nicht als gefährlich eingestuften Hunden dazu bewegt werden, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, um den Hund so zu halten und zu führen, dass von ihm voraussichtlich keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.

Aufgrund der zurzeit geltenden geringen Hundesteuersätze wird verwaltungsseitig allerdings davon abgeraten, eine derartige grundsätzliche Ermäßigung in die Hundesteuersatzung aufzunehmen. Da sich mit einer Ermäßigung der Hundesteuer auch die von den Hundehaltern zu entrichtenden Hundesteuern eventuell erheblich reduzieren könnten, ist eine Erhöhung der Hundesteuersätze unvermeidlich, wenn der bisherige Haushaltsansatz beibehalten werden soll.

Finanzierung:

Die für alle in der Gemeinde Neuendeich angemeldeten Hunde zu entrichtende Hundesteuer ist bei der Haushaltsstelle 90000 022000 eingestellt worden.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die vorgelegte 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Neuendeich über die Erhebung einer Hundesteuer rückwirkend zum 1. Januar 2017.

Pliquet
Bürgermeister

Anlagen:

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Neuendeich über die Erhebung einer Hundesteuer

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Neuendeich über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit des Beschlusses geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neuendeich vom 5. April 2017 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert.

Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 des Hundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

Artikel 2

§ 15

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Neuendeich, den 5. April 2017

Gemeinde Neuendeich
Der Bürgermeister

(Pliquet)
Bürgermeister

Absichtserklärung

Letter of Intent (LOI)

zwischen

Kunde / Gemeinde

Straße

PLZ Ort

nachfolgend "**Kunde**" genannt

und

HanseWerk AG

Schleswag-Heingas-Platz 1

D-25450 Quickborn

nachfolgend "**HAW**" genannt

nachfolgend gemeinsam „**Parteien**“ genannt;

1. Erklärung der Parteien

Der Kunde möchte die Förderung im Rahmen der Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland für den Aufbau der regionalen Infrastruktur zum Laden von Elektrofahrzeugen im öffentlichen Raum nutzen.

Das HanseWerk möchte den Kunden in diesem Vorhaben unterstützen, Ladeinfrastruktur gemäß der Anlagen 1 bis 2 beschaffen, errichten und auf Wunsch für den Kunden betreiben.

2. Bevollmächtigung zur Beantragung von Fördermitteln

Der Kunde beauftragt und bevollmächtigt HAW, Fördermittel für eine von ihm geplante, öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur in seinem Namen zu beantragen und erklärt, dass er selbst oder durch Dritte keine Fördermittel aus o.g. Fördertatbeständen für die beabsichtigten Installationen beantragt hat oder beantragen wird.

Dem Kunden ist bekannt und bewusst, dass eine Förderung nach behördlicher Prüfung des jeweiligen Sachverhalts gewährt werden kann.

Weiterhin weist HAW darauf hin, dass auf eine Förderung weder in einer bestimmten Höhe noch dem Grundsatz nach ein Anspruch besteht. HAW übernimmt keine Haftung aus der Übernahme der Antragstellung für den Kunden, insbesondere wird weder deren Erfolg noch die Höhe einer etwaigen Fördersumme prognostiziert.

3. Inkrafttreten, Dauer und Kündigung

- (1) Der LOI tritt mit der Unterzeichnung von beiden Parteien in Kraft und endet entweder mit Realisierung des geplanten Vorhabens oder endgültiger Ablehnung der Förderung. Der LOI kann von beiden Parteien fristlos gekündigt werden. Es entstehen keine nachvertraglichen Pflichten.
- (2) Sollte das Vorhaben keine Berücksichtigung in der Vergabe der Förderung finden, werden sich die Parteien über das weitere Vorgehen verständigen, insbesondere ob das Vorhaben für den folgenden Förderaufruf aufgeschoben werden soll oder ohne Förderung realisiert werden soll.





Quickborn, den _____, den _____

HanseWerk AG





KUNDE/GEMEINDE

Anlage 1:

Ladeinfrastruktur

Anzahl	Bild	Bezeichnung	Variante	Netto- Listenpreis (informativ)
		Wallbox SMART Ladeleistung 1 x 11 kW inkl. 1 x SIM Karte und 5 x RFID-Karten (inkl. Bedienungsanleitung)	IEC Typ 2 Steckdose	599 €
		AC-Ladesäule Ladeleistung 2 x 22 kW inkl. 1 x SIM Karte und 5 x RFID-Karten (inkl. Bedienungsanleitung)	IEC Typ 2 Steckdosen	2.309 €
		AC-Werbeladesäule mit 46" Display, VE-Public 46 Ladeleistung 2 x 22 kW, inkl. 1 x SIM Karte und 5 x RFID-Karten (inkl. Bedienungsanleitung)	IEC Typ 2 Steckdosen	10.799 €
		DC-Ladestation, Terra 53 Ladeleistung 1x50 kW, DC (CCS), 1x 50KW DC (CHAdeMO) und 1 x 22 kW, AC inkl. 1 x SIM Karte und 5 x RFID-Karten (inkl. Bedienungsanleitung)	1x IEC Typ 2 , 1x CCS und 1x CHAdeMO Stecker	13.475 €

* Abbildung kann abweichen siehe Anlage 1

				
Modellbezeichnung	Wallbox smart	AC Ladesäule	DC Ladesäule	AC Werbeladesäule Mit 46" Display
Hersteller	ABL	Swarco	ABB	Swarco
Typ-Bezeichnung:	eMH 3	Public LC	Terra 53 CJG	VE-Public 46 (Typ 51000.007)
Ladeleistung pro Ladepunkt	11kW	22kW	50/50/22kW	22kW
Maße (HxBxT):	492x400x192 mm	1620x526x194 mm	1900x525x760 mm	2105x880x194 mm
Schutzklasse:	IP54; IK08	IP44; IK08	IP54; IK08	IP44; IK08
Anzahl an Ladepunkten:	1x Typ 2 Ladestecker	2x Typ 2 Ladestecker	1x CCS / CHAdeMO Ladestecker, 1x Typ 2 Ladestecker	2x Typ 2 Ladestecker
Anschluss:	230/400V, 50Hz, 16A	230/400V, 50Hz, 63A	230/400V, 50Hz, 125A	230/400V, 50Hz, 63A
Überspannungsschutzkategorie	III	III	III	III
Gewicht	4,7 kg	74 kg	400 kg	180 kg
Kommunikationsmodul	LAN & GSM	WLAN 3G oder 4G Router, LAN/WAN RJ	GSM- / CDMA- / 3G-Modem, 10/100 Base-T Ethernet	Ethernet, GPRS, UMTS oder WLAN

Anlage 2:

Installationskosten:



Modellbezeichnung	Wallbox smart	AC Ladesäule	AC Werbeladesäule Mit 46" Display	DC Ladesäule
Nettopreis Installation*	269 €	1.099 €	1.249 €	2.639 €

* Preis beinhaltet die Installation und Ersteinweisung sowie Beratung und Planung

Hinweis zum Netzanschluss:

Der Netzanschluss wird ebenso gefördert. Die Kosten dafür ergeben sich je nach Aufwand und können auf Anfrage berechnet werden.

Netzanschlusskosten: _____

Ladeinfrastruktur für Elektromobilität mit HanseWerk

Jetzt entscheiden und mit HanseWerk Fördermittel sichern!

- HanseWerk beantragt **Fördermittel der Bundesregierung** für Ihre öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur
- Sie profitieren durch **attraktive Rabatte** auf Hardware, Installation und Netzanschluss
- **Vorteile jetzt sichern** und am ersten Förderaufruf im Februar 2017 teilnehmen

Ihr Wunschpartner für Elektromobilität



Wir bieten Ihnen Ihr **individuelles Rundum-sorglos-Paket** aus einer Hand



Sie profitieren von unserer **Erfahrung im Betrieb als Ihr Infrastruktur-Partner**



Sie erhalten Ihre **optimale Lademöglichkeit** für mehr und zufriedene Kunden und Besucher



Sie haben einen **Imagegewinn** und zeigen Sie Ihren Bürgern wie umweltfreundlich Sie sind

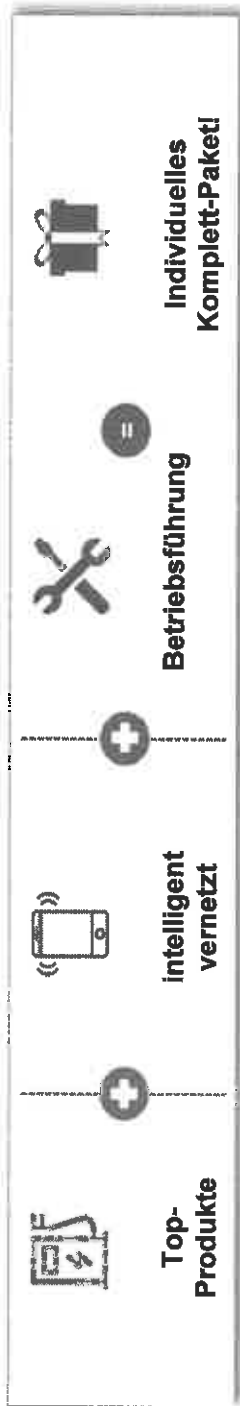
So einfach geht's:

- 1 Sie schließen eine/n unverbindliche/n Absichtserklärung/ Gestattungsvertrag mit uns ab
- 2 Wir beantragen für Sie die Fördermittel und übernehmen Aufbau und Betrieb Ihrer Ladeinfrastruktur
- 3 Sie profitieren dauerhaft von günstigen Preisen!



Hanse
Werk

Ihr individuelles Komplett-Paket aus einer Hand



Wallbox Smart¹

Unsere Wallbox für die Garage zu Hause oder an Ihrem Firmenparkplatz



Förderung eingerechnet

Kauf-Option*:
599 EUR Hardware
269 EUR Installation**
+ 29 EUR/ Monat
Servicegebühr

Die Wallbox kann mit bis zu 11kW laden und wird an der Wand/ freistehend mit Stele montiert

Ladestation Pro²

Unsere Normalladesäule für Parkplätze im öffentlichen zugänglichen Bereich



Förderung eingerechnet

Kauf-Option*:
2.309 EUR Hardware
1.099 EUR Installation**
+ 59 EUR/ Monat
Servicegebühr

An der freistehenden AC-Säule mit zwei Ladepunkten können zwei Autos mit bis zu 22kW laden

Ladestation Fast

Unsere Schnelladesäule für Parkplätze und Verkehrsknotenpunkte



Förderung eingerechnet

Kauf-Option*:
13.475 EUR Hardware
2.639 EUR Installation**
+ 99 EUR/ Monat
Servicegebühr

Schnellladen mit bis zu 50kW (DC) für alle Ladestandards (Typ 2, CCS und CHAdeMO)

Display-Ladestation

Unsere Werbesäulen für Parkplätze



Preis auf Anfrage

Die 22kW AC Werbeladesäule zeigt Ihre Botschaften über den intuitiven bedienbaren Touch-Bildschirm (46")

Installations-Check nach Bedarf: 290€

1. Abbildung illustrativ, Hersteller z.B. ABL
2. Abbildung illustrativ, Hersteller z.B. Swarco
* Netto-Preise

** Installationspreis exklusive Netzanschluss // Der Netzanschluss wird individuell berechnet und ebenfalls gefördert

Unser Service im Komplett-Angebot

Hardware & Grünstrom...

- ✓ Produkt- und Fördermittelberatung nach Ihren Bedürfnissen
- ✓ Beschaffung und Aufbau mit Ihrem Branding und Logo
- ✓ Inbetriebnahme mit Ersteinweisung
- ✓ Service-Hotline und Störungsbeseitigung
- ✓ Inspektion und Wartung
- ✓ Abrechnung aus der Auswertung der Ladevorgänge
- ✓ Aufladen mit 100% zertifiziertem Grünstrom über Ihren gewünschten Stromlieferanten
- ✓ Integration Ihrer Bestandshardware*

... und NICE Plattform & App

- ✓ Zugang zur NICE Plattform für Sie mit live-Daten zu Verbrauch und CO₂-Einsparung
- ✓ Abrechnung der Ladevorgänge über App/ SMS/ Kreditkarte
- ✓ Preisgestaltung an der Ladesäule nach Ihren Wünschen
- ✓ kostenlose App für Endkunden mit intuitiver Ladekarte und Bezahlungsfunktion
- ✓ Zugang zu über 3.000 Ladepunkten mit Partnern ab 2017



Auf Wunsch übernehmen wir auch den reinen Betrieb der von Ihnen bestehenden Ladeinfrastruktur – sprechen Sie uns an!

*IT-Integrationskosten nach Aufwand.

Gemeinde Neuendeich

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0357/2017/ND/en

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 08.03.2017
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau-, Umwelt- und Wegeausschuss der Gemeinde Neuendeich	21.03.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Neuendeich	05.04.2017	öffentlich

Regionalplan Windenergie

Sachverhalt:

Die Windkraft in Schleswig-Holstein wird im relevanten Umfang seit Anfang der 1990er Jahre genutzt. Im Laufe der 1990er Jahre zeigte sich aufgrund der im § 35 Baugesetzbuch (BauGB) neu eingeführten Privilegierung der Windkraftnutzung ein landesplanerischer Steuerungsbedarf.

Die Privilegierung der Windkraftanlagen gemäß § 35 BauGB in Einklang zu bringen bedeutet, dass Bauvorhaben, die auch im Außenbereich, also den Flächen, für die kein qualifizierter Bebauungsplan besteht und die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, zulässig sind. Ihre Zulässigkeit steht lediglich unter dem Vorbehalt, dass keine öffentlichen Belange entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Die privilegierten Bauvorhaben stellen damit eine Ausnahme vom Grundsatz gemäß § 35 BauGB dar, dass der Außenbereich vor zweckfremder Bebauung geschützt werden soll.

1997/98 erfolgte erstmalig eine Ausweisung von Eignungsgebieten in Teilfortschreibungen der Regionalpläne. Im Jahr 2010 hat die Landesregierung im Landesentwicklungsplan (LEP) Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt, nach denen das in der Windenergie steckende Potenzial unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen genutzt werden soll. Durch anschließende erneute Teilfortschreibungen aller Regionalpläne in 2012, wurde die Fläche der Eignungsgebiete von 0,8 % auf 1,7 % der Landesfläche mehr als verdoppelt.

Das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht (OVG Schleswig) hat am 20.01.2015 die Teilfortschreibungen 2012 der Regionalpläne für die Planungsräume I und III mit den Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung für unwirksam erklärt.

Mit Kabinettsbeschluss und Planungserlass vom 23. Juni 2015 hat die Landesregierung eine Teilfortschreibung der Windenergiethematik im Landesentwicklungsplan 2010, so-

wie eine sachliche Teilaufstellung der drei Regionalpläne für die Planungsräume I-III eingeleitet.

Die Regionalpläne beinhalten für die jeweiligen Planungsräume die sogenannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Die Regionalpläne konkretisieren die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und setzen sie bezogen auf den jeweiligen Planungsraum um. Die Ziele und Grundsätze müssen von allen öffentlichen Planungsträgern beachtet bzw. berücksichtigt werden, insbesondere von den Gemeinden bei ihrer Bauleitplanung.

Daraufhin hat die Landesregierung Maßnahmen ergriffen, um drei wichtige Ziele sicherzustellen:

- kein ungesteuerter Ausbau der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein allein auf Basis der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB,
- keine Übertragung der vollen Planungsverantwortung auf die Gemeinden, sondern weiterhin Steuerung der Windenergienutzung durch Regionalpläne,
- kein Ausbaustopp für Windenergie in Schleswig-Holstein während der Aufstellungsphase der neuen Pläne
- Berücksichtigung des gewachsenen Anlagenbestandes und der berechtigten Interessen der betroffenen Altanlagenbetreiber;
- Rechtssicherheit für Investoren und Antragsteller sowie für betroffene Gemeinden;
- Erhaltung der weitgehenden Akzeptanz in der Bevölkerung.

Danach ist Schleswig-Holstein nunmehr in drei regionale Planungsräume eingeteilt:

- **Planungsraum I:** Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg.
- **Planungsraum II:** Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde.
- **Planungsraum III:** Kreisfreie Stadt Lübeck, **Kreise** Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, **Pinneberg**, Segeberg, Steinburg und Stormarn.

In den Teilaufstellungen der Regionalpläne werden die Vorranggebiete in einer Karte konkret festgelegt. (siehe Anlage)

Repowering bedeutet die Ersetzung kleinerer, älterer Windkraftanlagen (WKA) durch größere, leistungsstärkere WKA. Bei gleichbleibender oder sogar höherer Stromerzeugungsleistung kann die Gesamtanzahl der WKA in der Regel deutlich verringert werden. Mit einer Vorgabe in den Raumordnungsplänen, im Gegenzug für die Genehmigung eines Repoweringvorhabens an anderer Stelle Altanlagen abzubauen, wird eine stärkere Konzentration der WKA erreicht und (verstreut liegende) Altanlagen können von unerwünschten Standorten entfernt und damit Planfehler der Vergangenheit behoben werden. Die Gefahr einer sog. „Verspargelung“ der Landschaft wird verringert.

Für eine Nutzung der Vorranggebiete Repowering muss die Anzahl der abgebauten WKA mindestens doppelt so hoch sein wie die Anzahl der neu in den Vorranggebieten Repowering errichteten Anlagen (Eins für Zwei).

Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Auftrages aus § 18 a Abs. 1 LaplaG hat die Landesregierung bereits mehrfach deutlich gemacht, auch zukünftig die Windenergie raumordnerisch steuern zu wollen.

Damit soll die baurechtliche Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich und die Privilegierung von Windenergievorhaben gemäß § 35 BauGB, durch eine Konzentrationsplanung in Form von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung ersetzt werden.

Planungsraum I:

Anzahl der Vorranggebiete: 118

Gesamtfläche Vorranggebiete: 12.137 ha
(2,89 % des Planungsraums)

Planungsraum II:

Anzahl der Vorranggebiete: 77

Gesamtfläche Vorranggebiete: 5.370 ha
(1,55 % des Planungsraums)

Planungsraum III:

Anzahl der Vorranggebiete: 159

Gesamtfläche Vorranggebiete: 13.847 ha
(1,70 % des Planungsraums)

Der Planungsraum III gehört zur Metropolregion Hamburg. Einerseits ist dieser durch die hochverdichteten und beanspruchten Siedlungsbereiche um Hamburg und Lübeck und die in den Planungsraum hinausstrahlenden Siedlungsachsen gekennzeichnet. Andererseits finden sich insbesondere im Bereich der Westküste dünn besiedelte und stark ländlich geprägte Teilräume. Der Ostteil ist abseits des Ordnungsraumes durch Küsten- und Seenlandschaft geprägt. Die Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung sollte auch hier auf Räume mit möglichst geringem Konfliktpotential außerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume, aber auch in der Regel außerhalb der diesen unmittelbar benachbarten Bereiche, sowie außerhalb der Entwicklungs- und Entlastungsorte und weitestgehend außerhalb der Naturparke und der regionalen Grünzüge erfolgen.

Im Bereich der Kreise Dithmarschen und Steinburg soll innerhalb der ausgedehnten, weit einsichtigen und teilweise von der Energiewirtschaft schon stark belasteten Marschen sowie auf der Geest außerhalb der zahlreichen zusammenhängenden Waldflächen eine Konzentration erzielt werden.

Der Planungsraum III ist mit rund 813.285 ha der mit Abstand größte. Auch weist er über die Hälfte der Potenzialflächenstücke auf. Aus diesen wurden 159 geeignete Vorranggebiete mit ca. 13.847 ha ausgewählt. Das entspricht ca. 1,70% der Gesamtfläche des Planungsraumes. Mit ca. 1.622 ha entfallen davon 0,20% des Planungsraums auf Vorranggebiete Repowering.

Ein Schwerpunkt der Flächenausweisung liegt in den Marschbereichen der Westküste westlich der A 23 sowie westlich der A 7 zwischen Neumünster und Bad Bramstedt. Im gesamten östlichen Teil des Planungsraumes III (östlich der A 7) ist eine relativ geringe Dichte von Flächenausweisungen zu verzeichnen. Das liegt neben der relativ dichten Besiedlung des Hamburger Umlandes, vor allem auch an der gegenüber dem Westteil deutlich höheren Dichte an schützenswerten Landschaftsbestandteilen (FFH-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Naturparke) und Brutplätzen geschützter, windkraftsensibler Großvögel.

Die kommunale Ebene soll von der erforderlichen Konzentrationsplanung entlastet werden.

Zugleich verringert sich der Planungsspielraum der Gemeinden, da im Zuge der gemeindlichen Bauleitplanung der Vorrang der Windenergie als Ziel der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zwingend zu beachten ist.

Die Gemeinden sollen sich mehrheitlich für oder gegen die Errichtung oder den Ausbau der Windenergie auf ihrem Gebiet ausgesprochen haben und dies als Zeichen dafür, dass vor Ort Kriterien für bzw. gegen Flächenausweisungen vorhanden sein können. Deshalb wird die Landesplanungsbehörde in jedem dieser Fälle ermitteln, inwieweit diesen Entscheidungen bisher nicht ins Planungsverfahren eingebrachte objektive Gesichtspunkte zugrunde liegen, die nach geltendem Recht als zu beachtende sachliche Kriterien in den Abwägungsprozess einzubeziehen sind.

Die Teilfortschreibung des LEP und die Teilaufstellungen der Regionalpläne sind gesetzlich einer öffentlichen Beteiligung zu unterziehen.

Dazu werden den TÖBs die erforderlichen Unterlagen übersandt. Die Auslegung des Planentwurfs erfolgt bei Kreisen, kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden. Stellungnahmen sind gegenüber der Landesplanungsbehörde innerhalb von vier Monaten nach Zuleitung der Unterlagen abzugeben.

Es muss von mindestens zwei vollständigen Beteiligungszyklen ausgegangen werden, bevor die Raumordnungspläne zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden können. Mit der Freischaltung des Online-Tools beginnt die informelle, mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 27.12.2016 die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung. Ab dem 27.12.2016 wird auch im Internet die Möglichkeit zur Stellungnahme freigeschaltet.

Die öffentliche Auslegung der Entwürfe erfolgt im Internet unter www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung und in den Verwaltungen der Ämter für die Dauer von mindestens einem Monat im Zeitraum vom 15.02.17 bis 15.05.17.

Stellungnahmen müssen spätestens am 30.06.2017 eingetroffen sein.

Pliquet
Bürgermeister

Hintergrund

6. Dezember 2016

Hintergrund zur Neuausrichtung der Windplanung

Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, die Nutzung regenerativer Energien deutlich auszubauen. Mit dem Entwurf des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes hat sich die Landesregierung zum Ziel gesetzt, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein **bis zum Jahr 2025 auf mindestens 37 Terawattstunden auszubauen**. Neben der Offshore-Windenergie, Fotovoltaik, Biomasse und Wasserkraft soll der Ausbau der Windenergie im Binnenland den wesentlichen Beitrag leisten, da mit dieser mittlerweile sehr gut etablierten Technologie die **größte Flächenproduktivität** zu erzielen ist.

OVG-Urteil

Das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht (OVG Schleswig) hat die Teilfortschreibung der Regionalpläne I und III und damit die Ausweisung von Windeignungsgebieten von 2012 am 20. Januar 2015 für unwirksam erklärt. Das Gericht hat darüber hinaus inzident die Bestimmungen des Windkapitels des Landesentwicklungsplanes 2010 überprüft und für rechtswidrig gehalten.

Neue Windenergieplanung

Mit Kabinettsbeschluss und Planungserlass vom 23. Juni 2015 hat die Landesregierung eine **Teilfortschreibung des Windkapitels** im Landesentwicklungsplan 2010 sowie eine **sachliche Teilaufstellung der drei Regionalpläne** für die Planungsräume I-III eingeleitet. Damit sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Steuerung von Windenergievorhaben gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) durch eine **Konzentrationsplanung**, unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen wie Nachbarschaft, Siedlungsentwicklung, Tourismus, Schiffs- und Luftverkehrssicherheit, Fischerei, Landwirtschaft und Natur-, Arten und Gewässerschutz sowie Denkmalschutz;
- Steuerung durch das Land, d.h. **Entlastung der kommunalen Ebene** von ihren Steuerungsmöglichkeiten auf Grundlage des Bauplanungsrechts;
- **Vermeidung von „Wildwuchs“** (d.h. von Einzelanlagen auf alleiniger Grundlage des § 35 BauGB);

- Berücksichtigung des gewachsenen Anlagenbestandes und der berechtigten **Interessen der betroffenen Altanlagenbetreiber**;
- **Rechtssicherheit** für Investoren und Antragsteller sowie für betroffene Gemeinden;
- Erhaltung der weitgehenden **Akzeptanz in der Bevölkerung**.

Diese zum Teil **widerstreitenden Ziele** sind nur durch ein neues gesamträumliches Plankonzept zu erreichen, das eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes und die sachliche Teilaufstellung der Regionalpläne I bis III umfasst.

Gesamträumliches Plankonzept zur Steuerung der Windenergienutzung

Die Windkraft in Schleswig-Holstein wird in relevantem Umfang seit Anfang der 1990er Jahre genutzt. Im Laufe der 1990er Jahre zeigte sich ein landesplanerischer Steuerungsbedarf. **1997/98 erfolgte erstmalig eine Ausweisung von Eignungsgebieten** in Teilfortschreibungen der Regionalpläne. Im Jahr 2010 hat die Landesregierung im Landesentwicklungsplan Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt, nach denen das in der Windenergie steckende Potenzial unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen genutzt werden soll. Durch anschließende erneute **Teilfortschreibungen aller Regionalpläne in 2012** wurde die Fläche der Eignungsgebiete von 0,8 auf **1,7 Prozent der Landesfläche** nahezu verdoppelt.

Mit Stand 26. Mai 2016 waren in Schleswig-Holstein 2.809 genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen mit 5.578,6 MW in Betrieb, weitere 254 Anlagen mit 726,3 MW standen vor der Inbetriebnahme.

Rahmenbedingungen des Bundes: BauGB

Die Konzentration von Windkraftanlagen auf die in den Regionalplänen ausgewiesenen Vorranggebiete ist als Ziel der Landes- und Regionalplanung mit der **Privilegierung der Windkraftanlagen gemäß § 35 BauGB** in Einklang zu bringen. Privilegierte Bauvorhaben sind Bauvorhaben, die auch im Außenbereich, also den Flächen, für die kein qualifizierter Bebauungsplan besteht und die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, zulässig sind. Ihre Zulässigkeit steht lediglich unter dem Vorbehalt, dass keine öffentlichen Belange entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Die privilegierten Bauvorhaben stellen damit eine Ausnahme vom Grundsatz gemäß § 35 BauGB dar, dass der Außenbereich vor zweckfremder Bebauung geschützt werden soll.

Für ein wirksames räumliches Gesamtkonzept ist raumordnerisch ausschlaggebend, dass der Windenergienutzung entsprechend der Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB **substanziell Raum verschafft** wird. Dabei ist raumordnerisch zunächst nicht entscheidend, welche Energiemenge am Ende produziert wird. Entscheidend ist vielmehr, welche **Fläche für die Windenergienutzung** aus

tatsächlichen und rechtlichen Gründen unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten und dem Vorhandensein von Schutzgütern in der Landschaft in einem Gesamtkonzept vorgesehen werden kann. Ein **Plangeber kann Windkraft an bestimmten Standorten nur dann ausschließen, wenn er sie an anderen Standorten explizit zulässt**. Der Ausschluss der Anlagen in Teilen des Plangebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen.

In den Regionalplänen sollen dementsprechend zukünftig **Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung** festgelegt werden. Das bedeutet, dass innergebietlich auf Regionalplanebene bereits letztabgewogen der Vorrang der Windenergienutzung für jedes einzelne Gebiet festgelegt werden soll. Aus dem innergebietlichen Vorrang folgt für Projektierer und Betreiber die Rechtssicherheit, dass sich im Genehmigungsverfahren die **Windenergienutzung planungsrechtlich verbindlich durchsetzen** wird, solange die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden. Auf Planebene erkennbare konkurrierende Nutzungen sind ausgeschlossen. Zugleich **verringert sich der Planungsspielraum der Gemeinden**, da mit der Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung auf Regionalplanebene im Unterschied zum bisherigen Plankonzept die Konzentrationsplanung letztabgewogen ist.

Die raumordnerische Ausweisung von Gebieten für Windenergienutzung erfolgt auf der Basis **einheitlicher Kriterien und Abwägungsbelange**. Die räumliche Planung erfolgt dabei in einem sich schrittweise verdichtenden Prozess. Zur Festlegung der Vorranggebiete hat die Landesplanungsbehörde zunächst sog. **harte Tabukriterien** ermittelt, nach denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Windkraft ausgeschlossen ist. Zudem hat sie sog. **weiche Tabukriterien** festgelegt. Hierbei handelt es sich um selbständig gesetzte, abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien, die die Windenergienutzung ausschließen. Aus diesen Tabukriterien ergeben sich Tabuzonen für die Windkraft. Die in den Kriterien zugrunde gelegten Abstände sind **planerische Vorsorgeabstände**, die zur Minimierung der Auswirkungen von Windkraftanlagen schon auf raumplanerischer Ebene für notwendig erachtet werden. Bei der Beurteilung des konkreten Einzelfalles etwa im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens können sich auch größere Abstände von Windkraftanlagen zu Schutzgütern ergeben als die planerischen Vorsorgeabstände, insbesondere bei Anlagen, die höher und / oder leistungsstärker sind als die Referenzanlage (s.u.).

Die dann verbleibenden **Potenzialflächen** wurden in einem anschließenden Abwägungsprozess u.a. daraufhin überprüft, ob die Windenergienutzung auf diesen Flächen andere Nutzungen ausschließt, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Für den Abwägungsprozess wurden in Abstimmung mit den zuständigen

Fachbehörden Vorgaben festgelegt, die definieren, ob Konfliktrisiken als gering, mittel oder hoch zu bewerten sind.

Der **Kriterienkatalog umfasst nun 10 harte und 32 weiche Tabukriterien sowie 28 Abwägungskriterien**. Gegenüber dem zuletzt im Planungserlass vom 29. April 2016 aktualisierten Kriterienkatalog hat es eine Reihe redaktioneller und inhaltlicher Änderungen gegeben.

Nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibt eine Landesfläche von **37,4 Prozent**. Nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleibt eine Landesfläche von **5,2 Prozent**, die dem weiteren Abwägungsprozess zur Verfügung steht. Dieser Abwägungsbereich (Potenzialfläche) gliedert sich in **934 Potenzialflächenstücke**, zu denen eine Abwägungsentscheidung getroffen werden musste. Jedem Potenzialflächenstück wurde ein Datenblatt zugeordnet, in dem die Konfliktrisiken sowie die schlussendliche Abwägungsentscheidung dokumentiert sind.

Im Ergebnis sind **354 Potenzialflächenstücke mit 1,98 Prozent der Landesfläche** als Vorranggebiete vorgesehen, **davon 43 als Vorranggebiete für Repowering (s.u.) mit 0,2 Prozent der Landesfläche**. Im Umkehrschluss werden als Ergebnis der Abwägung 580 Potenzialflächenstücke ausgeschlossen. Die Kulisse der Vorranggebiete beinhaltet **70,2 Prozent der Eignungsgebiete aus der Teilfortschreibung 2012** und **47,3 Prozent der Eignungsgebiete aus der Teilfortschreibung 1997**. Damit befinden sich **1.805 Bestandsanlagen (58 Prozent des Gesamtbestandes) innerhalb der Kulisse** der zukünftigen Vorranggebiete.

Umgekehrt konnten in der Summe **rd. 42 Prozent der ehemaligen Eignungsgebiete nicht bestätigt werden**. Wesentlicher Grund für den Wegfall von Eignungsgebieten ist, dass die geringeren Siedlungsabstände aus 1997 (300/500 Meter), anders als bei der letzten Teilfortschreibung, nicht übernommen wurden. Von den wegfallenden Eignungsgebieten aus 1997 konnten **rd. 31,0 Prozent allein aufgrund der aktuellen Siedlungsabstände nicht übernommen werden**.

Wesentliche Planungsparameter

Referenzanlage: Höhe, Flächenbedarf, Leistung und Emissionswerte der zukünftigen Windkraftanlagen sind wesentliche Planungsparameter, da sich daraus sowohl der Flächenbedarf als auch die notwendigen Mindestabstände für verschiedene Anforderungen ableiten. Sämtliche Planungen beruhen auf einer Windenergie-Referenzanlage von **150 Meter Gesamthöhe und 3 MW Leistung**. Das bedeutet nicht, dass die konkreten Abstände zu einzelnen Anlagen im Rahmen von Genehmigungsverfahren je nach Anlagenhöhe nicht größer ausfallen können. Umgekehrt muss aber jede Anlage, auch wenn sie kleiner ist als die Referenzanlage,

vollumfänglich inklusive Rotordurchmesser innerhalb der Grenzen des Vorranggebietes stehen.

Konzentrationsplanung: Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie ist eine räumliche Steuerung und Konzentration von Standorten für WKA als Ziel verbunden. Eine Konzentrationswirkung ist nach herrschender Rechtsprechung nur dann gegeben, wenn die Konzentrationszone die Errichtung von drei WKA ermöglicht, wobei die technischen Mindestabstände zwischen den Anlagen eingehalten werden müssen. Daher werden **Flächen, auf denen eine Errichtung von mindestens drei WKA nicht möglich ist, grundsätzlich ausgeschlossen**. Diese Grundsatzentscheidung ist über ein weiches Tabu im Kriterienkatalog normiert. Anhand der Referenzanlage ergibt sich eine **rechnerische Mindestgröße für Vorranggebiete von 15 ha**.

Umgang mit Bestandsanlagen (Repowering-Konzept)

Der gewachsene Anlagenbestand ist im Plankonzept zu berücksichtigen. Den Interessen der betroffenen Bestandsanlagenbetreiber ist nach herrschender Rechtsprechung angemessenen Rechnung zu tragen. Der Ersatz älterer Windkraftanlagen durch neue, leistungsfähigere Anlagen leistet einen **wesentlichen Beitrag zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien**. Das Plankonzept „Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung“ ist allerdings mit einer generellen Ausnahme für ein Repowering außerhalb der zukünftigen Vorranggebiete nicht vereinbar. Ziel der Planung ist, dem Freihalteinteresse außerhalb der Vorranggebiete den Vorrang zu geben und die Windenergienutzung zu konzentrieren. Die **Ausschlusswirkung außerhalb der Vorranggebiete** ist darauf zurückzuführen, dass Windkraftanlagen in diesen Räumen heutigen Schutzansprüchen nicht mehr genügen bzw. mit Schutzbelangen in Konflikt stehen. Daher darf die Flächenauswahl ausdrücklich nicht anhand der vorhandenen WKA erfolgen, d. h. es müssen nicht überall dort Vorranggebiete ausgewiesen werden, wo bereits WKA vorhanden sind. **Bestandsanlagen außerhalb der Vorranggebiete werden auf den technischen Bestandsschutz beschränkt**, d. h. sie dürfen so lange weiterbetrieben werden, bis eine Instandhaltung erforderlich wird, die zu einer wesentlichen Änderung der Anlagen führt und damit den Vorgaben der ursprünglichen Betriebsgenehmigung nicht entsprechen würde. In diesem Fall muss die Altanlage abgebaut werden. Vom Bestandsschutz gedeckte Instandhaltungen liegen nur vor, wenn die Identität der baulichen Anlage erhalten bleibt.

Um die genannten Ziele in Einklang zu bringen, werden **gesonderte Vorranggebiete für Repowering** ausgewiesen. Im LEP wird vorgegeben, dass die Anzahl der abgebauten WKA doppelt so hoch sein muss wie die Anzahl der neu in den Repowering-Vorranggebieten errichteten Anlagen („**Eins für Zwei**“). Hierdurch wird die Entlastung der Landschaft deutlicher und beschleunigt.

Bei der konkreten Auswahl kommen als Repowering-Vorranggebiete nur solche Vorranggebiete infrage, die noch keine Bestandsanlagen aufweisen, und die keine Genehmigungsrestriktionen (insbesondere Höhenbeschränkungen) erwarten lassen. Darüber hinaus wurden soweit möglich solche Flächen bevorzugt, die eine räumliche Nähe zu wegfallenden ehemaligen Eignungsgebieten bzw. Gruppen von wegfallenden Einzelanlagen aufweisen.

Teilfortschreibung des LEP zum Thema Wind

Der gültige Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) ist am 4. Oktober 2010 in Kraft getreten. Der LEP soll nach Verabschiedung der Landesentwicklungsstrategie insgesamt fortgeschrieben werden; mit der Einleitung des formellen Beteiligungsverfahrens ist allerdings erst in der nächsten Legislaturperiode zu rechnen. Daher ist vor der Gesamtfortschreibung des LEP eine sachliche Teilfortschreibung zum Thema Wind vorzunehmen. Der Landesentwicklungsplan wird am Ende des Planaufstellungsverfahrens von der Landesregierung als Rechtsverordnung beschlossen. Dazu ist die Zustimmung des Landtags erforderlich. Die Teilfortschreibung des LEP zum Thema Wind besteht aus einem Textteil sowie einem Umweltbericht.

Teilaufstellungen der Regionalpläne I bis III

Die Regionalpläne beinhalten für die jeweiligen Planungsräume die sogenannten **Ziele und Grundsätze der Raumordnung**. Die Regionalpläne konkretisieren die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und setzen sie bezogen auf den jeweiligen Planungsraum um. Die Ziele und Grundsätze müssen von allen öffentlichen Planungsträgern beachtet bzw. berücksichtigt werden, insbesondere von den Gemeinden bei ihrer Bauleitplanung. In Schleswig-Holstein werden in den nächsten Jahren alle Regionalpläne vollständig neu aufgestellt. Analog zum Landesentwicklungsplan muss allerdings die Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten als Teilaufstellungen der Regionalpläne I bis III aus zeitlichen Gründen vorgezogen werden. Auch bei der Teilfortschreibung der Regionalpläne war eine Umweltprüfung durchzuführen, daher gibt es **zu jedem Regionalplan einen Umweltbericht**.

In den Teilaufstellungen der Regionalpläne werden die Vorranggebiete in einer Karte konkret festgelegt. Weitere Festlegungen:

- Mindestabstände zur Wohnbebauung und anderen Schutzbelangen gemäß Kriterienkatalog im Plankonzept;
- Einschränkung der Steuerung der Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete durch Bauleitplanungen der Gemeinden (nur noch zulässig, wenn die Gemeinde Belange anführt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht letztabgewogen erkennbar waren);
- Auswahl der Repowering-Gebiete und rechtliche Grundlagen ihrer Nutzung;
- Sonderregelungen und Ausnahmen für Härtefälle.

Planungsraum I ersetzt den bisherigen Planungsraum V und beinhaltet die kreisfreie Stadt Flensburg sowie die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg. Insgesamt sind im Planungsraum I ca. **12.137 ha als Vorranggebiete** zur Windenergienutzung ausgewiesen. Dies entspricht **2,89 Prozent der Gesamtfläche** des Planungsraumes.

Planungsraum II ersetzt den bisherigen Planungsraum III und beinhaltet die kreisfreien Städte Kiel und Neumünster sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde. Insgesamt sind im Planungsraum II ca. **5.370 ha als Vorranggebiete** zur Windenergienutzung ausgewiesen. Dies entspricht **1,55 Prozent der Gesamtfläche** des Planungsraumes.

Planungsraum III ersetzt die bisherigen Planungsräume I, II und IV und beinhaltet die kreisfreie Stadt Lübeck sowie die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn. Insgesamt sind im Planungsraum III ca. **13.847 ha als Vorranggebiete** zur Windenergienutzung ausgewiesen. Dies entspricht **1,70 Prozent der Gesamtfläche** des Planungsraumes.

Einleitung und Durchführung der ersten öffentlichen Beteiligung

Die Teilfortschreibung des LEP und die Teilaufstellungen der Regionalpläne sind gesetzlich einer öffentlichen Beteiligung zu unterziehen. Rechtsgrundlage für die Durchführung der Beteiligung im Planaufstellungsverfahren ist § 5 LaplaG: „Die **Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange (TÖB)** erhalten zu dem Entwurf des Raumordnungsplanes nach § 10 Abs. 1 S. 1 ROG - also zum Plan und seiner Begründung - Gelegenheit zur Stellungnahme.“ Dazu werden den TÖBs die erforderlichen Unterlagen übersandt. Die **Auslegung des Planentwurfs**, seiner Begründung, des Umweltberichts und sonstiger zweckdienlicher Unterlagen (hier insbesondere Plankonzept und Datenblätter) erfolgt **bei Kreisen, kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden**. Stellungnahmen sind gegenüber der Landesplanungsbehörde innerhalb von vier Monaten nach Zuleitung der Unterlagen abzugeben.

Nach § 5 Abs. 6 S. 2 LaplaG ist es darüber hinaus möglich, die Unterlagen den TÖBs in elektronischer Form zu übermitteln oder **im Internet bereitzustellen**. Auf dieser Rechtsgrundlage ist ein zweiteiliges Beteiligungsverfahren vorgesehen: in Papierform nach den o.g. Richtlinien und ergänzend über das Internet in einem neu entwickelten **Online-Tool**. Sämtliche Unterlagen des Anhörungsprozesses werden online zur Verfügung gestellt. Stellungnahmen können ab 27. Dezember online abgegeben werden. Auch das Ergebnis des Prüfprozesses soll später online dokumentiert werden.

Das Online-Tool zur Windenergie-Landesplanung soll **unmittelbar nach Kabinettsbeschluss freigeschaltet** werden. Damit beginnt faktisch die öffentliche

Beteiligung, auch wenn die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen formal erst später beginnt (s.u.). Der Öffentlichkeit wird damit ein **zusätzliches Zeitfenster von ein bis zwei Monaten** zur Auseinandersetzung mit den Plänen zur Verfügung gestellt.

Weitere Verfahrensschritte der Planaufstellung

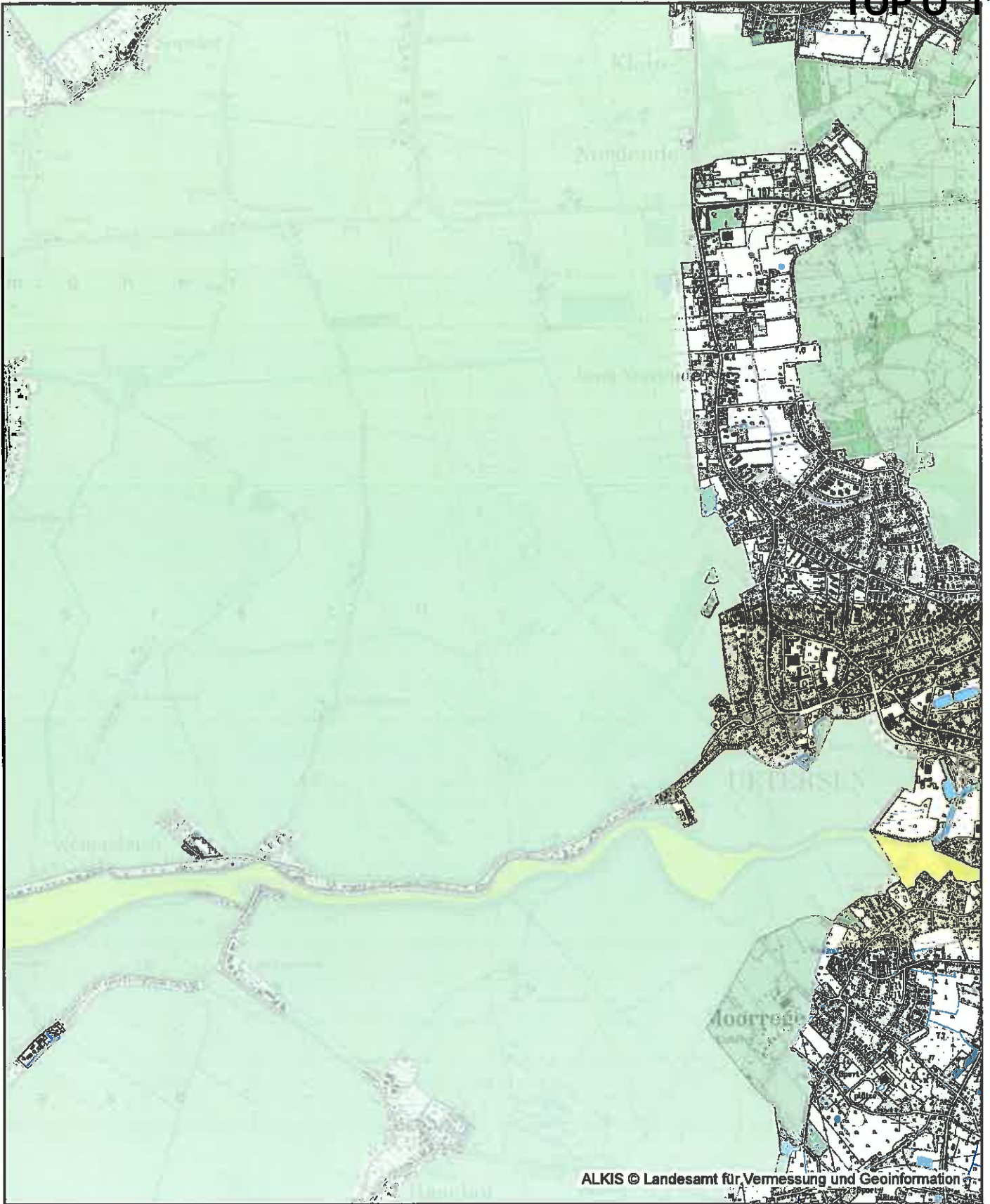
Es muss von mindestens **zwei vollständigen Beteiligungszyklen** ausgegangen werden, bevor die Raumordnungspläne zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden können. Mit der Freischaltung des Online-Tools beginnt die informelle, mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 27.12. die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung. Ab dem 27.12. wird auch im Internet die Möglichkeit zur Stellungnahme freigeschaltet.

Die öffentliche Auslegung der Entwürfe erfolgt im Internet unter www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung und in den Verwaltungen der Ämter und amtsfreien Gemeinden, Kreise und kreis-freien Städte für die Dauer von mindestens einem Monat im Zeitraum vom 15.02.17 bis 15.05.17. Die Auslegungszeiten entsprechen den ortsüblichen Öffnungszeiten.

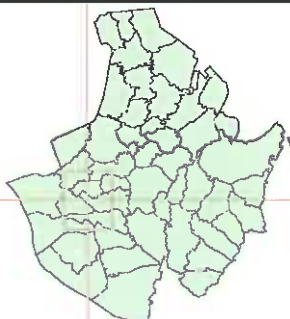
Stellungnahmen sind elektronisch über die Online-Beteiligungsfunktion, per E-Mail (windenergiebeteiligung@stk.landsh.de), per Post oder zur Niederschrift zu richten an die Landesplanungsbehörde:

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt
StK LPW, Düsternbrooker Weg 104; 24105 Kiel.

Stellungnahmen müssen spätestens am 30.06.2017 eingetroffen sein. Für die anschließende Auswertung der Stellungnahmen und Aktualisierung des Planentwurfes ist ein Zeitfenster von etwa vier bis sechs Monaten realistisch, so dass im **Herbst 2017** der aktualisierte Planentwurf vom Kabinett beschlossen und veröffentlicht werden kann. Für die erneute Auswertung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum zweiten Entwurf ist wiederum ein Bearbeitungszeitrum von vier bis sechs Monaten anzunehmen, so dass die Aufstellung der Raumordnungspläne **Mitte 2018** durch das Kabinett (sowie für den LEP durch den Landtag) abgeschlossen werden kann.



ALKIS © Landesamt für Vermessung und Geoinformation



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:30.880



Ersteller Frau Pein

Erstellungsdatum 04.01.2017

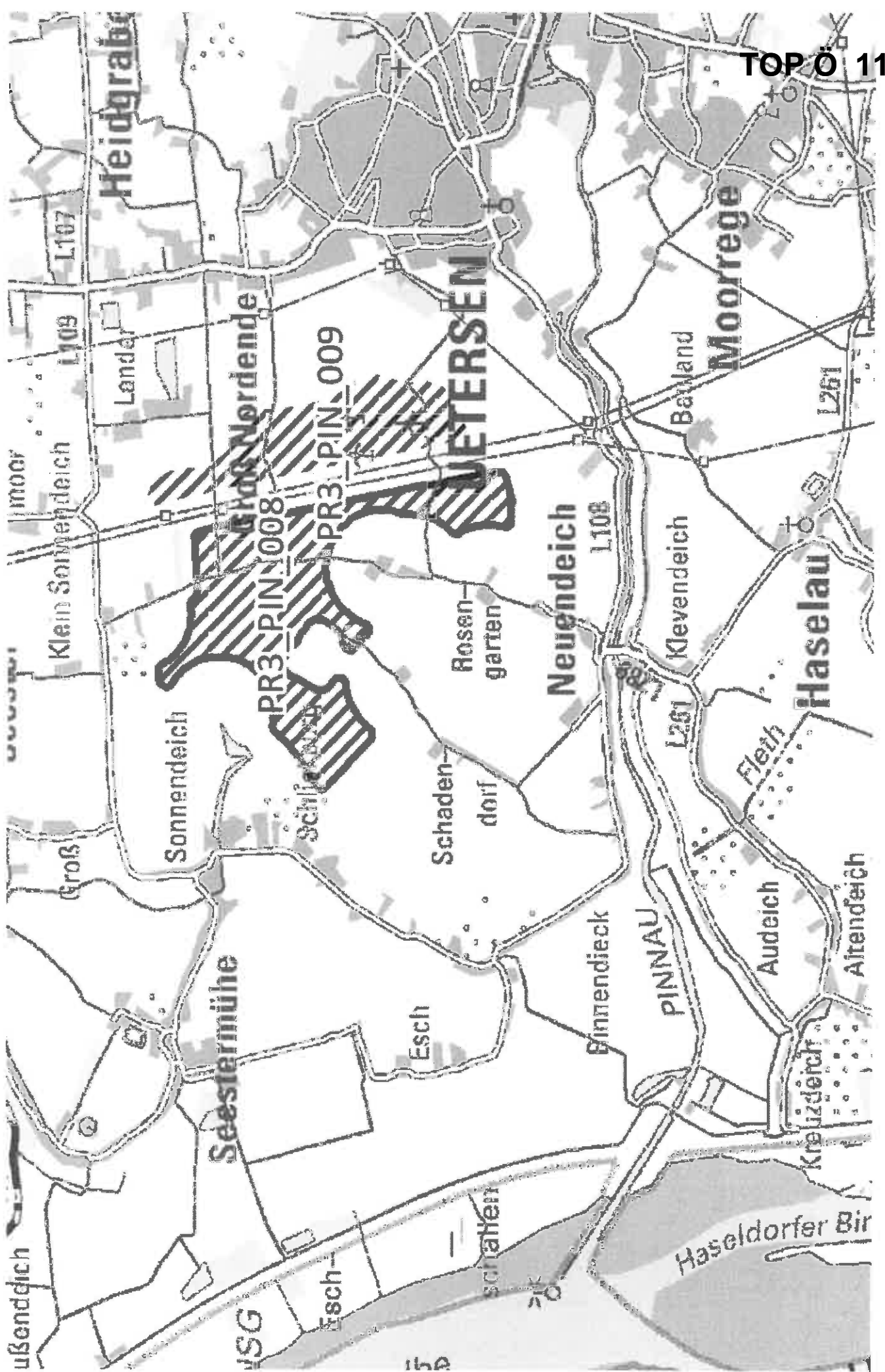


Amt Moorreg

Amtsstraße 12
25436 Moorreg

nicht amtlicher Kartenauszug





Zeichenerklärung



Vorranggebiet
mit der Wirkung von Eignungsgebieten
für die Windenergienutzung



Vorranggebiet für Repowering



Die Darstellung von Windenergieanlagen in der Grundkarte gibt weder die exakte Anzahl noch den genauen Standort von Windenergieanlagen wieder und lässt keine Aussage darüber zu, ob diese Anlagen innerhalb oder außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung liegen.

 Staatsgrenze

 Landesgrenze

 Kreisgrenze

 Planungsraumgrenze

Maßstab 1:100.000



Der Ministerpräsident des Landes
- Staatskanzlei - Landesplanung



Basiskarte
© GeoBasis-DE/LVermGeo SH
(www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)
© GeoBasis-DE/BKG 2018 (Daten verändert)

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 06.12.2016

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 82.14.11 BÜ/BI

SHGT - info - intern Nr. 201/16

Regionalpläne Windkraft: Karten und Planentwürfe sind online

Die Landesregierung hat am 06. Dezember 2016 die Entwürfe für die neuen Teilregionalpläne zur Windkraft in den drei Planungsräumen und die entsprechende Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans verabschiedet. Die Texte und Karten sind ab sofort im Internet verfügbar.

Die Entwürfe für die Regionalpläne bestehen jeweils aus Text, Karte und einem Umweltbericht. Zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans gehören ein Text und ein Umweltbericht. Für alle Raumordnungspläne zum Sachthema Wind gibt es ein einheitliches gesamträumliches Plankonzept.

Auf der Internetseite der Landesregierung unter www.schleswig-holstein.de/windenergie findet man das gesamträumliche Plankonzept zum Download, allgemeine Hinweise und den Link zum Online-Beteiligungstool.

Die einzelnen Planungsdokumente sind auf diesem Online-Beteiligungstool zu finden, über das auch Stellungnahmen abgegeben werden können:

<https://bolapla-sh.de>, auch zu finden unter www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung

Dort sind für die Regionalpläne der 3 Planungsräume und für die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 Sachthema Windenergie jeweils getrennte Beteiligungsverfahren vorgesehen. Die einzelnen Textteile, Karten, Umweltberichte und Datenblätter zu den einzelnen Abwägungsgebieten kann man dort herunterladen. In einer interaktiven Karte kann man zahlreiche Daten einblenden.

Die Abgabe von Stellungnahmen ist erst dann möglich, wenn das Planungsverfahren durch amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt gestartet wurde. Diese Bekanntmachung wird am 27. Dezember 2016 erfolgen. Das Beteiligungsverfahren beginnt an diesem Tag und endet am 30. Juni 2017. Erforderlich ist für TÖB eine Anmeldung beim Schleswig-Holstein-Service unter <https://bolapla-sh.de/anmeldung>

Zum weiteren Ablauf des Anhörungs- und Planungsverfahrens wird auf Info-intern Nr. 194/16 verwiesen. Die Auslegung der Pläne bei den Kreisen, kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden soll Mitte Februar 2017 beginnen. Darüber hinaus hat die Landesregierung angekündigt, in der ersten Jahreshälfte 2017 abermals Regionalkonferenzen durchzuführen.

Die jetzt verabschiedeten Entwürfe sehen 354 Vorranggebiete für Windenergie auf 1,98 Prozent der Landesfläche vor. Von den derzeit bestehenden rund 3060 Anlagen liegen etwa 1300 Anlagen außerhalb der Vorranggebiete. Für diese Anlagen gilt nur bis zum Ende ihrer technischen Lebenserwartung Bestandsschutz. Danach müssen sie abgebaut werden.

Weitere Informationen, Zahlen und Fakten bietet ein achtseitiges Hintergrundpapier der Staatskanzlei, das diesem info intern als **Anlage** beigelegt ist.

- Ende info - intern Nr. 201/16 -

Gemeinde Neuendeich

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0354/2017/ND/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 27.02.2017
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Soziales, Jugend , Senioren und Kultur der Gemeinde Neuendeich	15.03.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Neuendeich	29.03.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Neuendeich	05.04.2017	öffentlich

Zuschuss Wassersportverein Neuendeich e.V.

Sachverhalt:

Der Wassersportverein Neuendeich e.V. hat den anliegenden Antrag gestellt. Für die Ausbaggerung und Erhaltungsmaßnahmen werden in diesem Jahr Kosten in Höhe von ca. 1.600 Euro entstehen. Der Wassersportverein bittet um einen Zuschuss von 50 % der anfallenden Kosten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag wurde ausreichend begründet.

Finanzierung:

Entnahme aus der Rücklage

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

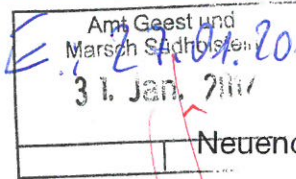
Der Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren und Kultur empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, dem Wassersportverein Neuendeich e.V.

- a) einen Zuschuss in Höhe von _____ € zu gewähren
- b) einen Zuschuss von 50 % der anfallenden Kosten, jedoch max. _____ zu gewähren
- c) keinen Zuschuss zu gewähren.

(Pliquet)

Anlagen: Antrag des Wassersportvereins

WASSERSPORTVEREIN NEUENDEICH E.V.



Neuendeich, 25. Januar 2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
liebe Gemeindevertreterinnen-, vertreter

Der WVN besteht nunmehr seit über 40 Jahren und hat in dieser Zeit mit sehr viel körperlicher Arbeit und vor allem unter erheblichen finanziellem Aufwand einen vollständigen Sportboothafen im Tidebereich der Elbe geschaffen.

Galt unser Hauptaugenmerk auch zunächst der Uferbefestigung und der Schaffung einer tiefen Fahrrinne, so wuchs doch zunehmend die Notwendigkeit, die Rinne im Hafen durch entsprechende Spülungen aus der wieder abgedichteten Deichentnahmestelle tief zu halten. Dieses konnte nur erreicht werden, mit Hilfe eines Baggers, der rundum eine tiefe Rinne anlegte und das regelmäßig alle 10 Jahre wiederholte.

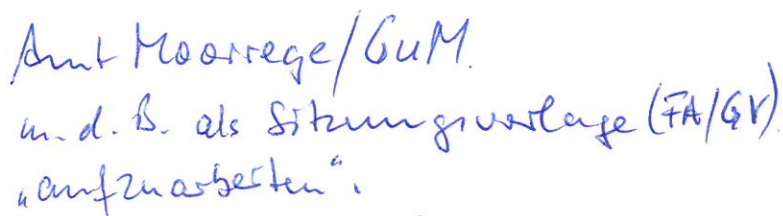
Die Elbe hat durch eine sogenannte Fahrrinneneinpassung seitens der Hamburger Hafenbehörde immer mehr Sedimente in den Neuendeicher Hafen verlagert. Durch Spülungen aus unserem Spülteich wurden diese Ablagerungen in die Elbe zurückgegeben. Dieser Spülteich wurde somit - und ist es heute noch immer - eine Lebensader für unseren Hafen, der mittlerweile auch von sogenannten „Landratten“ zum Ausruhen genutzt wird. Auch unserer Jugendgruppe hat bis zur Einführung des Nachmittagsunterrichtes lange auf dem Teich geübt und die Jugendabteilung der Neuendeicher Feuerwehr nutzt das Wasser regelmäßig und gerne zu Übungszwecken.

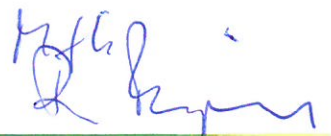
Gegenwärtig stellt sich an uns wieder die Anforderung eine Rundumbaggerung durchzuführen. Die Baggerung verursacht uns Kosten von 1.500,- bis 1.600 Euro (Fa. K. Howold). Da Erhaltungsmaßnahmen und Baggerung zur Zeit unsere Möglichkeiten überschreiten, bitten wir die Gemeinde um einen finanziellen Beitrag (Zuschuss) von etwa der Hälfte der anfallenden Kosten. Mit der Hoffnung auf wohlwollende Prüfung des Antrages verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen


Johann Lütjens

1. Vorsitzender WV Neuendeich


in d. B. als Sitzungsgrundlage (FA/GR)
„aufzuarbeiten“.



1. Vorsitzender:
Hans Lütjens
Oberrecht 37
25436 Neuendeich

Hafen:
WV Neuendeich
Kuhlworth 33a
25436 Neuendeich

Gemeinde Neuendeich

Haushalt

Vorlage Nr.: 0360/2017/ND/HH

Fachbereich: Finanzen	Datum: 09.03.2017
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 03/903-760/17 1. Nachtrag

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Neuendeich	29.03.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Neuendeich	05.04.2017	öffentlich

1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan 2017**Sachverhalt:**

In dem 1. Nachtragshaushaltsplan wird die Maßnahme „Erweiterung einer Stöpe“ mit den entsprechenden Haushaltsansätzen dargestellt.

Durch die Veränderungen vergrößert sich das Volumen des Gesamthaushaltes von bisher 895.200 € um 59.900 € auf jetzt 955.100 €. Die Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt erhöhen sich jeweils um 59.900 €.

Stellungnahme der Verwaltung:

-entfällt-

Finanzierung:

Aufgrund der Veränderungen des 1. Nachtragshaushaltes werden 13.600 € mehr zum Haushaltsausgleich aus der Allgemeinen Rücklage benötigt. Die Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage für 2017 beträgt dann 41.900 €.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuendeich sowie den 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 zu beschließen.

Pliquet

Anlage: 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017



1. Nachtragshaushalt

der Gemeinde Neuendeich

für das Haushaltsjahr

2017

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Nachtragshaushaltssatzung	1 - 2
2. Übersicht Steuereinnahmen und Finanzaufweisungen	3
3. Übersicht über den freien Finanzspielraum	4
4. Übersicht über die Entwicklung der Schulden	5
5. Übersicht der voraussichtlichen Schulden Stand 2017	6
6. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen	7
7. Vermögenshaushalt (rosa)	8 - 11
8. Gesamtplan	
a) Zusammenfassung Verwaltungs- und Vermögenshaushalt	12 - 14
c) Gruppierungsübersicht	15 - 22
9. Finanzplanung nach Arten	23 - 33

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuendeich für das Haushaltsjahr 2 0 1 7

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 5.4.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

		erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
				gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
		EUR	EUR	EUR	EUR
1.	im Verwaltungshaushalt				
	die Einnahmen	0	0	803.900	803.900
	die Ausgaben	0	0	803.900	803.900
2.	im Vermögenshaushalt				
	die Einnahmen	59.900	0	91.300	151.200
	die Ausgaben	59.900	0	91.300	151.200

Neuendeich, den 6.4.2017

Gemeinde Neuendeich

Bürgermeister

V Entwicklung der Steuereinnahmen und der Finanzaufwendungen sowie der Umlagen in den letzten 3 abgeschlossenen Haushaltsjahren, im Vorjahr und im Haushaltsjahr

Bezeichnung	2013/EUR	2014/EUR	2015/EUR	2016/EUR	2017/EUR
Grundsteuer A	17.777	17.465	22.143	20.500	21.100
Grundsteuer B	52.013	52.368	54.866	54.900	56.400
Gewerbesteuer	70.887	141.068	90.316	65.000	56.000
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	261.297	267.383	299.580	311.300	326.300
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.597	2.663	3.998	4.100	5.100
Hundesteuer	2.283	2.357	2.397	2.300	2.800
Schlüsselzuweisungen	66.936	75.468	68.460	29.500	84.200
Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich § 31a	24.216	26.712	27.600	28.500	29.700
Verzinsung von Steuernachforderungen	437	1.282	11.166	200	200
Allg. Deckungsmittel	498.442	586.766	580.526	516.300	581.800
Gewerbesteuerumlage	7.826	43.856	106.729	14.100	12.100
Kreisumlage	168.440	180.548	196.769	209.300	214.700
Amtsumlage	60.466	63.423	68.112	71.700	74.300
Verzinsung von Steuererstattungen			82	100	100
Ausgaben	236.731	287.827	371.692	295.200	301.200
Überschuss Abschnitt 90	261.710	298.938	208.834	221.100	280.600

Übersicht

über die Entwicklung der Schulden

Haushaltsjahre	Schuldenstand am 1.1. TEUR	zuzüglich Kredit- aufnahmen TEUR	abzüglich Tilgung TEUR	Schuldenstand am 31.12.			<u>nachrichtlich</u>	
				TEUR	EUR/EW.	davon	Restkredit- ermächtigung	
						Innere Darlehen - TEUR -	and. Schuld. - TEUR -	TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ist - 2005	57	0	7	50	96,15		50	
Ist - 2006	50	73	7	116	227,45	73	43	
Ist - 2007	116	0	7	109	212,06	73	36	
Ist - 2008	109	0	7	102	201,58	73	29	
Ist - 2009	102	0	7	95	179,58	73	22	
Ist - 2010	95	0	80	15	28,36	0	15	
Ist - 2011	15	0	7	8	15,15	0	8	
Ist - 2012	8	54	8	54	104,25	54	0	
Ist - 2013	54	0	0	54	105,88	54	0	
Ist - 2014	54	53	0	107	204,20	107	0	
Ist - 2015	107	0	0	107	203,04	107	0	
* Soll - 2016	107	250	0	357	667,29	357	0	
* Soll - 2017	357	0	25	332	620,56	332	0	
* Soll - 2018	332	0	25	307	573,83	307	0	
* Soll - 2019	307	0	25	282	527,10	282	0	
* Soll - 2020	282	0	25	257	480,37	257	0	

* Einwohnerzahl Stand 31.12.15: 535

Übersicht über die voraussichtlichen Schulden 2017

in EURO

Gemeinde Neuendeich

Jahr: 2017 Schuldengruppe: 59 Innere Darlehen aus Sonderrücklagen

Schuldennummer	Gläubiger	Nennbetrag	Zinssatz in %	Zins- fest- setzung	Voraussichtlicher Stand 01.01.2017	Kreditaufnahme	Tilgung	Zinsen*	Verwaltungs- kosten	Voraussichtlicher Stand 31.12.2017
9100-59-1	AfA Rücklage OE	53.589,77	0,00	20.04.2018	53.589,77	0,00	0,00	0,00	0,00	53.589,77
9100-59-2	AfA Rücklage OE	53.589,77	0,00	21.12.2018	53.589,77	0,00	0,00	0,00	0,00	53.589,77
9100-59-3	AfA Rücklage OE Finanzierung des HLF 10	250.000,00	0,00	01.09.2026	250.000,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	225.000,00
Summe:		357.179,54	0,00		357.179,54	0,00	25.000,00	0,00	0,00	332.179,54

* Angegeben ist die tatsächliche Zinslast (Zinsen der Grundgeschäfte + Zinszahlungen aus den Swapgeschäften - Zinsgutschriften aus den Swapgeschäften)

XII Freier Finanzspielraum - in TEUR

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gruppierungs-Nr.	Haushaltsjahr					
			2015	2016	2017	2018	2019	2020
1	Zuführung zum Vermögenshaushalt	86	44	39	63	90	107	125
2	abzügl. Kreditbeschaffungskosten und ordentliche Tilgung (§ 21 Abs. 1 Nr. 1)	990 97 ohne 97_9	0	0	25	25	25	25
3	abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage -Rückstellungen (§ 21 Abs. 1 Nr. 2)	9110						
4	abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage -Abschreibungsrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 3)	9120	0	39	38	38	38	38
5	abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage - Gebührenausgleichsrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 4)	9130						
6	abzügl. Zuführung zu Rücklagen der Treuhand- vermögen (§ 21 Abs. 1 Nr. 4)	9190						
7	abzügl. des Fehlbetrages/-bedarfes							
8	freier	in TEUR	44	0	0	27	44	62
	Finanzspielraum	in EUR/Ew.	82,55 €	0,00 €	0,00 €	50,66 €	82,55 €	116,32 €
	nachrichtlich:							
9	Abschreibungen	270	0	39	38	38	38	38
10	Verwendung von Mitteln der allgemeinen Rücklage, der Finanzausgleichsrücklage oder Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts (§ 21 Abs.3)		0	40	19	0	0	0
11	Zuführung zur Finanzausgleichsrücklage (§ 19 Abs. 4 Nr. 4)	9140						
12	Zuführung zur Altersteilzeitrücklage (§ 19 Abs. 4 Nr. 6)	9151						
13	Zuführung zur Altlastenrücklage (§ 19 Abs. 4 Nr. 7)	9160						
14	Zuführung zur Verfahrensrücklage (§ 19 Abs. 4 Nr. 9)	9171						

Übersicht über den Stand der Rücklagen

	Stand zum Beginn des Vorjahres (2016)	Stand zum Beginn des Haushalts- jahres (2017)	Zuführungs- Betrag	Zuführung der Zinsen	Entnahme	Stand zum Ende des Haushalts- jahres (2017)
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Allgemeine Rücklage	259	256	0	0	42	214
2. Sonderrücklagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 1						
3. Abschreibungsrücklagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 2						
3.1 Schmutzwasserbeseitigung	657	657	0	0	0	657
4. Gebührenausgleichsrücklagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3						
4.1 Schmutzwasserbeseitigung	0	0	0	0	0	0
5. Finanzausgleichsrücklage nach § 19 Abs. 4 Nr. 5						
6. Pensionsrücklagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 5						
7. Altersteilzeitrücklagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 6						
8. Altlastenrücklagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 7						
9. Steuerrücklagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 8						
10. Verfahrensrücklagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 9						
11. Treuhandrücklagen nach § 19 Abs. 4 Nr.10						
12. Stellplatzrücklagen nach § 19 Abs. 4 Nr.11						
13. Sonstige Sonderrücklagen nach § 19 Abs. 4 Nr.12						
zusammen	916	913	0	0	42	871

zu 3.1) 450.000,00 € Festgeldanlage variabler Zinssatz von 0,15 %
107.179,54 € Inneres Darlehen für Beteiligung an der SH-Netz-AG

Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2017

1. Nachtragsplan

Vermögenshaushalt

- in EUR -

B. Vermögenshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde 7 Neuendeich
 Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
 Abschnitt 63 Gemeindestrassen
 U-Abschnitt 63000 Gemeindestraßen

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Investitionen und Invest.-Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2017	Verpfl.-Erm.	bisher 2017	Mehr (+) Weniger (-)	Gesamt- ausgabebedarf	bisher bereitgestellt		
			2017					EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	E i n n a h m e n								
.362000	Zuweisung des Kreises	46.300		0	46.300				FB 5
	<i>für Verbreiterung der Deichstraße</i>								
	Einnahmen	46.300		0	46.300				
					0				
	A u s g a b e n								
.960001	Verbreiterung der Deichstraße	57.900	0	0	57.900	0	57.900		FB 5
.983000	Investitionszuschuss für den Deich- und Sielverband Seestermüher Marsch	2.000	0	0	2.000	0	2.000		
	<i>zu den Kosten zur Verbreiterung einer Stöpe</i>								
	Ausgaben	59.900	0	0	59.900	0	59.900		
					0				
	UAB 63000 Zu-/Überschuss	-13.600		0	-13.600				
					0				
	Einnahmen	46.300		0	46.300				
					0				
	Ausgaben	59.900	0	0	59.900	0	59.900		
					0				
	AB 63 Zu-/Überschuss	-13.600		0	-13.600				
					0				

B. Vermögenshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde 7 Neuendeich
 Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
 Abschnitt 63 Gemeindestrassen
 U-Abschnitt 63000 Gemeindestraßen

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Investitionen und Invest.-Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2017	Verpfl.-Erm.	bisher 2017	Mehr (+) Weniger (-)	Gesamt- ausgabebedarf	bisher bereitgestellt		
			2017						
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Einnahmen	46.300		0	46.300				
					0				
	Ausgaben	59.900	0	0	59.900	0	59.900		
					0				
EP 6	Zu-/Überschuss	-13.600		0	-13.600				
					0				

B. Vermögenshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde 7 Neuendeich
 Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft
 Abschnitt 91 Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft
 U-Abschnitt 91000 Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Investitionen und Invest.-Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2017	Verpfl.-Erm.	bisher 2017	Mehr (+) Weniger (-)	Gesamt- ausgabebedarf	bisher bereitgestellt		
			2017					EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	E i n n a h m e n								
.310000	Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	41.900		28.300	13.600				FB 3
	Einnahmen	41.900		28.300	13.600				
					0				
	A u s g a b e n								
	Ausgaben	0	0	0	0	0	0		
					0				
UAB	91000	Zu-/Überschuss	41.900	28.300	13.600				
					0				
	Einnahmen	41.900		28.300	13.600				
					0				
	Ausgaben	0	0	0	0	0	0		
					0				
AB	91	Zu-/Überschuss	41.900	28.300	13.600				
					0				
	Einnahmen	41.900		28.300	13.600				
					0				
	Ausgaben	0	0	0	0	0	0		
					0				
EP	9	Zu-/Überschuss	41.900	28.300	13.600				
					0				

Gesamtplan für das Haushaltsjahr 2017

1. Nachtragsplan

1. Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

- in EUR -

Einzelplan		Haushaltsansatz 2017							
Nr.	Bezeichnung	Einnahmen neu EUR	Einnahmen bisher EUR	Mehr Weniger EUR	Ausgaben neu EUR	Ausgaben bisher EUR	Mehr Weniger EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Verwaltungshaushalt								
0	Allgemeine Verwaltung	100	100	0	14.400	14.400	0		
1	Öffentliche Sicherheit u. Ordnung	400	400	0	34.500	34.500	0		
2	Schulen	0	0	0	116.000	116.000	0		
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	100	100	0	2.100	2.100	0		
4	Soziale Sicherung	2.500	2.500	0	62.300	62.300	0		
5	Gesundheit, Sport, Erholung	0	0	0	0	0	0		
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	200	200	0	37.300	37.300	0		
7	Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	134.400	134.400	0	161.600	161.600	0		
8	Wirtsch.Untern., Allg.Grund-u.Sondervermögen	18.600	18.600	0	500	500	0		
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	647.600	647.600	0	375.200	375.200	0		
0-9	Zusammen	803.900	803.900	0	803.900	803.900	0		
			davon	0	Mehreinnahmen	davon	0	Mehrausgaben	
			davon	0	Wenigereinnahmen	davon	0	Wenigerausgaben	

Einzelplan		Haushaltsansatz 2017							
Nr.	Bezeichnung	Einnahmen neu EUR	Einnahmen bisher EUR	Mehr Weniger EUR	Ausgaben neu EUR	Ausgaben bisher EUR	Mehr Weniger EUR	Verpfl.-Erm. neu EUR	Mehr Weniger EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Vermögenshaushalt								
0	Allgemeine Verwaltung	0	0	0	0	0	0	0	0
1	Öffentliche Sicherheit u. Ordnung	0	0	0	3.000	3.000	0	0	0
2	Schulen	0	0	0	0	0	0	0	0
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	0	0	0	1.000	1.000	0	0	0
4	Soziale Sicherung	0	0	0	5.000	5.000	0	0	0
5	Gesundheit, Sport, Erholung	0	0	0	0	0	0	0	0
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	46.300	0	46.300	59.900	0	59.900	0	0
7	Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	0	0	0	0	0	0	0	0
8	Wirtsch.Untern., Allg.Grund-u.Sondervermögen	0	0	0	0	0	0	0	0
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	104.900	91.300	13.600	82.300	82.300	0	0	0
0-9	Zusammen	151.200	91.300	59.900	151.200	91.300	59.900	0	0
			davon	59.900	Mehreinnahmen	davon	59.900	Mehrausgaben	
			davon	0	Wenigereinnahmen	davon	0	Wenigerausgaben	
	Gesamthaushalt	955.100	895.200	59.900	955.100	895.200	59.900	0	0

Gesamtplan für das Haushaltsjahr 2017

1. Nachtragsplan

3. Gruppierungsübersicht

- in EUR -

Gemeinde : Neuendeich

Einwohner: 533

Stand : 31.12.2015

Gemeinde 7 Neuendeich

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2017	je Einwohner in	Mehr Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
E i n n a h m e n				
	Einnahmen des Verwaltungshaushaltes			

0	Steuern, allgemeine Zuweisungen			
00	Realsteuern			
000	Grundsteuer A	21.100	39,59	0
001	Grundsteuer B	56.400	105,82	0
003	Gewerbesteuer (brutto)	56.000	105,07	0
00	Summe Gruppe 00	133.500	250,48	0
01	Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern			
010	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	326.300	612,20	0
012	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	5.100	9,57	0
01	Summe Gruppe 01	331.400	621,77	0
02	Andere Steuern			
022	Hundesteuer	2.800	5,25	0
02	Summe Gruppe 02	2.800	5,25	0
04	Schlüsselzuweisungen			
041	vom Land	84.200	157,97	0
04	Summe Gruppe 04	84.200	157,97	0
09	Ausgleichsleistungen			
091	Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich (§ 31 a FAG)	29.700	55,72	0
09	Summe Gruppe 09	29.700	55,72	0
0	Summe Hauptgruppe 0	581.600	1.091,19	0
1	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb			
11	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	117.400	220,26	0
10-12	Summe Gruppen 10-12	117.400	220,26	0
13	Einnahmen aus Verkauf	100	0,19	0
14	Mieten und Pachten	8.700	16,32	0
15	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	300	0,56	0

Gemeinde 7 Neuendeich

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2017	je Einwohner in	Mehr Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
E i n n a h m e n				
13-15	Summe Gruppen 13-15	9.100	17,07	0
16	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts			
1610	vom Land	100	0,19	0
162	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	2.000	3,75	0
167	von privaten Unternehmen	100	0,19	0
16	Summe Gruppe 16	2.200	4,13	0
17	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke			
177	von privaten Unternehmen	400	0,75	0
17	Summe Gruppe 17	400	0,75	0
1	Summe Hauptgruppe 1	129.100	242,21	0
2	Sonstige Finanzeinnahmen			
20	Zinseinnahmen			
206	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	600	1,13	0
207	von privaten Unternehmen	100	0,19	0
20	Summe Gruppe 20	700	1,32	0
21	Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen und aus Beteiligungen	7.900	14,82	0
22	Konzessionsabgaben	17.000	31,89	0
21-22	Summe Gruppen 21-22	24.900	46,71	0
26	Weitere Finanzeinnahmen			
261	Säumniszuschläge	100	0,19	0
265	Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen	200	0,38	0
26	Summe Gruppe 26	300	0,57	0
27	Kalkulatorische Einnahmen			

Gemeinde 7 Neuendeich

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz	je	Mehr
		2017	Einwohner in	Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
E i n n a h m e n				
270	Abschreibungen	38.000	71,29	0
275	Verzinsung des Anlagekapitals	10.000	18,76	0
27	Summe Gruppe 27	48.000	90,05	0
28	Zuführungen vom Vermögenshaushalt	19.300	36,21	0
28	Summe Gruppe 28	19.300	36,21	0
2	Summe Hauptgruppe 2	93.200	174,86	0
0-2	Summe der Einnahmen des Verwaltungshaushalts	803.900	1.508,26	0
3	Einnahmen des Vermögenshaushalts			

30	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	63.000	118,20	0
30	Summe Gruppe 30	63.000	118,20	0
31	Entnahmen aus Rücklagen			
310	Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	41.900	78,61	13.600
31	Summe Gruppe 31	41.900	78,61	13.600
36	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			
362	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	46.300	86,87	46.300
36	Summe Gruppe 36	46.300	86,87	46.300
3	Summe der Einnahmen des Vermögenshaushalts	151.200	283,68	59.900
0-3	Summe der Gesamteinnahmen	955.100	1.791,94	59.900

Gemeinde 7 Neuendeich

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz	je	Mehr
		2017	Einwohner in	Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
A u s g a b e n				
4	Personalausgaben			
40	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	12.100	22,70	0
40	Summe Gruppe 40	12.100	22,70	0
41	Dienstbezüge und dgl.			
414	Arbeitnehmer/-innen	14.800	27,77	0
41	Summe Gruppe 41	14.800	27,77	0
43	Beiträge zu Versorgungskassen			
434	Arbeitnehmer/-innen	700	1,31	0
43	Summe Gruppe 43	700	1,31	0
44	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung			
444	Arbeitnehmer/-innen	3.500	6,57	0
448	Sonstige Arbeitnehmer/-innen	400	0,75	0
44	Summe Gruppe 44	3.900	7,32	0
4	Summe Hauptgruppe 4	31.500	59,10	0
5-6	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand			
50	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	7.800	14,63	0
51	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	60.800	114,07	0
52	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	5.000	9,38	0
54	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	39.900	74,86	0
55	Haltung von Fahrzeugen	4.500	8,44	0
56	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	6.000	11,26	0
50-56	Summe Gruppen 50 - 56	124.000	232,64	0
57-638	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	7.000	13,13	0
57-638	Summe Gruppe 57-Untergruppe 638	7.000	13,13	0
64	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	2.300	4,32	0

Gemeinde 7 Neuendeich

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz	je	Mehr
		2017	Einwohner in	Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
A u s g a b e n				
64	Summe Gruppe 64	2.300	4,32	0
65	Geschäftsausgaben	4.100	7,69	0
65	Summe Gruppe 65	4.100	7,69	0
66	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben			
660	Verfüungsmittel	200	0,38	0
661	Sonstige	1.100	2,06	0
66	Summe Gruppe 66	1.300	2,44	0
64-66	Summe Gruppen 64-66	7.700	14,45	0
67	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts			
672	an Gemeinden und Gemeindeverbände	129.000	242,03	0
67	Summe Gruppe 67	129.000	242,03	0
68	Kalkulatorische Kosten			
680	Abschreibungen	38.000	71,29	0
685	Verzinsung des Anlagekapitals	10.000	18,76	0
68	Summe Gruppe 68	48.000	90,05	0
5-6	Summe Hauptgruppe 5 - 6	315.700	592,30	0
7	Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)			
70	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	2.400	4,50	0
70	Summe Gruppe 70	2.400	4,50	0
71	Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für lfd. Zwecke			
712	an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.400	2,63	0
713	an Zweckverbände u. dgl.	41.600	78,05	0
717	an private Unternehmen	46.000	86,30	0
71	Summe Gruppe 71	89.000	166,98	0
78	Sonstige soziale Leistungen			
788	Weitere soziale Leistungen	100	0,19	0

Gemeinde 7 Neuendeich

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz	je	Mehr
		2017	Einwohner in	Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
A u s g a b e n				
78	Summe Gruppe 78	100	0,19	0
73-79	Summe Gruppen 73-79	100	0,19	0
7	Summe Hauptgruppe 7	91.500	171,67	0
8	Sonstige Finanzausgaben			
81	Steuerbeteiligungen			
810	Gewerbesteuerumlage	12.100	22,70	0
81	Summe Gruppe 81	12.100	22,70	0
83	Allgemeine Umlagen			
832	an Gemeinden und Gemeindeverbände	289.000	542,21	0
83	Summe Gruppe 83	289.000	542,21	0
84	Weitere Finanzausgaben			
845	Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen	100	0,19	0
84	Summe Gruppe 84	100	0,19	0
85	Deckungsreserve	1.000	1,88	0
85	Summe Gruppe 85	1.000	1,88	0
86	Zuführung zum Vermögenshaushalt	63.000	118,20	0
86	Summe Gruppe 86	63.000	118,20	0
8	Summe Hauptgruppe 8	365.200	685,18	0
4-8	Summe der Ausgaben des Verwaltungshaushalts	803.900	1.508,25	0
9	Ausgaben des Vermögenshaushalts			
90	Zuführung zum Verwaltungshaushalt	19.300	36,21	0
90	Summe Gruppe 90	19.300	36,21	0
91	Zuführungen an Rücklagen			
912	Zuführung an die Sonderrücklage nach § 19 Abs.4 Nr.2 GemHVO	38.000	71,29	0
91	Summe Gruppe 91	38.000	71,29	0
93	Vermögenserwerb			
935	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	8.000	15,01	0

Gemeinde 7 Neuendeich

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz	je	Mehr
		2017	Einwohner in	Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
A u s g a b e n				
93	Summe Gruppe 93	8.000	15,01	0
94-96	Baumaßnahmen			
	davon			
B06	Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen (A 63-66)	57.900	108,63	57.900
94-96	Summe Gruppen 94-96	57.900	108,63	57.900
97	Tilgung von Krediten, Rückzahlung von inneren Darlehen			
9798	Rückzahlung innerer Darlehen	25.000	46,90	0
97	Summe Gruppe 97	25.000	46,90	0
98	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen			
983	an Zweckverbände und dgl.	2.000	3,75	2.000
988	an übrige Bereiche	1.000	1,88	0
98	Summe Gruppe 98	3.000	5,63	2.000
9	Summe der Ausgaben des Vermögenshaushalts	151.200	283,67	59.900
4-9	Summe der Gesamtausgaben	955.100	1.791,92	59.900

Kommunale Finanzplanung

1. Nachtragsplan

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten

2016 — 2020

- 1000 EUR -

Gemeinde 7 Neuendeich

Gruppierungs-Nr.	Einnahme- bzw. Ausgabeart	lfd. Nr.	Vorjahr 2016	Planjahr 2017	1.	2.	3.
					Folgejahr		
					2018	2019	2020
1	2	3	4	5	6	7	8
- 1000 EUR -							

0-2 Einnahmen des Verwaltungshaushalts**0 Steuern, steuerähnliche Einnahmen, allgemeine Zuweisungen und Umlagen**

000,001	Grundsteuer A und B	75	78	78	78	78
003	Gewerbesteuer (brutto)	65	56	56	56	56
	Summe Gruppe 00	140	134	134	134	134
010	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	311	326	343	360	378
012	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	4	5	4	4	4
	Summe Gruppe 01	315	331	347	364	382
02,03	Andere Steuern, Steuerähnliche Einnahmen	2	3	3	3	3
	Summe Gruppen 02,03	2	3	3	3	3
04-06	Allgemeine Zuweisungen					
060	vom Bund	0	0	0	0	0
041,051,061	vom Land	30	84	85	89	93
062	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0	0	0	0
	Summe Gruppen 04-06	30	84	85	89	93
07	Allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0
091	Ausgleichsleistungen Familienleistungsausgleich (§ 31 a FAG)	29	30	31	32	33
092	Leistungen des Landes aus der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	0	0	0	0	0
0	Summe der Steuern, Allgemeinen Zuweisungen und Umlagen	516	582	600	622	645
1	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb					
10,11,12	Gebühren und ähnliche Entgelte, zweckgebundene Abgaben	108	117	117	117	116
13,14,15	Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten, sonstige	9	9	9	9	9

Gemeinde 7 Neuendeich

Gruppierungs-Nr.	Einnahme- bzw. Ausgabeart	lfd. Nr.	Vorjahr 2016	Planjahr 2017	1.	2.	3.
					Folgejahr		
					2018	2019	2020
1	2	3	4	5	6	7	8
- 1000 EUR -							
	Verwaltungs- und Betriebseinnahmen						
16, 17	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Erstattungen						
160,170	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen		0	0	0	0	0
161,171	vom Land		0	0	0	0	0
162,163, 172,173	von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Zweckverbänden u. dgl.		3	2	2	2	2
164-169, 174-178	von übrigen Bereichen		1	1	1	1	1
191	Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende		0	0	0	0	0
192	Leistungsbeteiligung beim Arbeitslosengeld II nach §§ 19 ff. SGB II (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)		0	0	0	0	0
193	Leistungsbeteiligung bei der Eingliederung von Arbeitssuchenden nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr.5 und 6, Abs. 3 und Abs. 4 SGB II		0	0	0	0	0
19	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen (Summe Gruppe 19)		0	0	0	0	0
1	Summe der Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb		121	129	129	129	128
2	Sonstige Finanzeinnahmen						
20	Zinseinnahmen		1	1	1	1	1
21,22	Gewinnanteile, Konzessionsabgaben		21	25	25	25	25
23	Schuldendiensthilfen		0	0	0	0	0
24-29	Übrige Finanzeinnahmen		90	68	49	49	50
2	Summe der sonstigen Finanzeinnahmen		112	94	75	75	76
0-2	Summe der Einnahmen des Verwaltungshaushalts		749	805	804	826	849

Gemeinde 7 Neuendeich

Gruppierungs-Nr.	Einnahme- bzw. Ausgabeart	lfd. Nr.	Vorjahr 2016	Planjahr 2017	1.	2.	3.
					Folgejahr		
					2018	2019	2020
1	2	3	4	5	6	7	8
- 1000 EUR -							
3	Einnahmen des Vermögenshaushalts						
30	Zuführung vom Verwaltungshaushalt		39	63	90	107	125
31	Entnahmen aus Rücklagen						
3100	-aus der allgemeinen Rücklage		43	42	0	0	0
3110	-aus der Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 1 (Rückstellungen)		0	0	0	0	0
3120	-aus den Sonderrücklagen § 19 Abs. 4 Nr. 2 (Abschreibungsrücklage)		5	0	0	0	0
3130	-aus den Sonderrücklagen § 19 Abs. 4 Nr. 3 (Gebührenaussgleichsrücklage)		0	0	0	0	0
3140	-aus der Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 4 (Finanzausgleichsrücklage)		0	0	0	0	0
3150	-aus der Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 5 (Pensionsrücklage)		0	0	0	0	0
3151	-aus der Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 6 (Altersteilzeitrücklage)		0	0	0	0	0
3160	-aus der Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 7 (Altlastenrücklage)		0	0	0	0	0
3170	-aus der Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 8 (Steuerrücklage)		0	0	0	0	0
3171	-aus der Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 9 (Verfahrensrücklage)		0	0	0	0	0
3190	-aus der Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 10 (Treuhandrücklage)		0	0	0	0	0
3191	-aus der Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 11 (Stellplatzrücklage)		0	0	0	0	0
3192	-aus der Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 12 (sonstige Sonderrücklagen)		0	0	0	0	0
3193	Zuführung an die Sonderrücklage nach § 19 Abs.4 Nr.13 GemHVO		0	0	0	0	0
	Summe Gruppe 31		48	42	0	0	0
32,33,34	Rückflüsse von Darlehen und von		0	0	0	0	0

Gemeinde 7 Neuendeich

Gruppierungs-Nr.	Einnahme- bzw. Ausgabeart	lfd. Nr.	Vorjahr 2016	Planjahr 2017	1.	2.	3.
					Folgejahr		
					2018	2019	2020
1	2	3	4	5	6	7	8
- 1000 EUR -							
	Kapitalanlagen, Einnahmen aus Veräußerung von Beteiligungen und von Sachen des Anlagevermögens						
35	Beiträge und ähnliche Entgelte		0	0	0	0	0
36	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen						
360	vom Bund		0	0	0	0	0
361	vom Land		0	0	0	0	0
362,363	von Gemeinden und Gemeinde- verbänden, von Zweckverbänden u. dgl.		0	46	0	0	0
364-368	von übrigen Bereichen		0	0	0	0	0
	Summe Gruppe 36		0	46	0	0	0
37	Einnahmen aus Krediten u. inneren Darlehen						
3708	vom Bund		0	0	0	0	0
3709	vom Bund für Umschuldung		0	0	0	0	0
3718	vom Land		0	0	0	0	0
3719	vom Land für Umschuldung		0	0	0	0	0
3728 ,3738	von Gemeinden und Gemeindeverbände, von Zweckverbänden und dgl.		0	0	0	0	0
3729 ,3739	von Gemeinden und Gemeindeverbände, von Zweckverbänden und dgl. für Umschuldung		0	0	0	0	0
3748,3758,3768	vom sonstigen öffentlichen Bereich und von öffentlichen Sonderrechnungen		0	0	0	0	0
3749,3759,3769	vom sonstigen öffentlichen Bereich und von öffentlichen Sonderrechnungen für Umschuldung		0	0	0	0	0
3778,3788	von privaten Unternehmen und übrigen Bereichen		0	0	0	0	0
3779,3789	von privaten Unternehmen und übrigen Bereichen für Umschuldung		0	0	0	0	0
3798	Innere Darlehen		0	0	0	0	0
3799	Innere Darlehen für Umschuldung		250	0	0	0	0
	Summe Gruppe 37		250	0	0	0	0

Gemeinde 7 Neuendeich

Gruppierungs-Nr.	Einnahme- bzw. Ausgabeart	lfd. Nr.	Vorjahr 2016	Planjahr 2017	1.	2.	3.
					Folgejahr		
					2018	2019	2020
1	2	3	4	5	6	7	8
					- 1000 EUR -		
3	Summe der Einnahmen des Vermögenshaushalts		337	151	90	107	125
0-3	Summe aller Einnahmen		1.086	956	894	933	974

Gemeinde 7 Neuendeich

Gruppierungs-Nr.	Einnahme- bzw. Ausgabeart	lfd. Nr.	Vorjahr 2016	Planjahr 2017	1.	2.	3.
					Folgejahr		
					2018	2019	2020
1	2	3	4	5	6	7	8
- 1000 EUR -							

4-8	Ausgaben des Verwaltungshaushalts						
40-47	Personalausgaben		32	32	32	32	32
5-6	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand						
50-66	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand (ohne Gruppen 67 und 68)		130	139	114	114	114
67	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts (ohne Untergruppe 679)		118	129	129	129	129
679	Innere Verrechnungen		0	0	0	0	0
68	Kalkulatorische Kosten						
680	-Abschreibungen		39	38	38	38	38
685	-Verzinsungen des Anlagekapitals		11	10	10	11	11
689	-Rückstellungen		0	0	0	0	0
68	Summe Gruppe 68		50	48	48	49	49
691	Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende nach § 22 SGB II		0	0	0	0	0
692	Leistungsbeteiligung bei Leistungen zur Eingliederung von Arbeitssuchenden nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II		0	0	0	0	0
693	Leistungsbeteiligung bei einmaligen Leistungen an Arbeitssuchende nach § 23 Abs. 3 SGB II		0	0	0	0	0
69	Aufgabenbezogene Leistungen (Summe Gruppe 69)		0	0	0	0	0
5-6	Summe des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwands		298	316	291	292	292
7	Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)						
70	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen		2	2	2	2	2
71,72	Zuweisungen und sonstige Zuschüsse						

Gemeinde 7 Neuendeich

Gruppierungs-Nr.	Einnahme- bzw. Ausgabeart	lfd. Nr.	Vorjahr 2016	Planjahr 2017	1.	2.	3.
					Folgejahr		
					2018	2019	2020
1	2	3	4	5	6	7	8
					- 1000 EUR -		
	für laufende Zwecke, Schuldendienst- hilfen						
710,720	an Bund		0	0	0	0	0
711,721	an Land		0	0	0	0	0
712,713	an Gemeinden und Gemeindeverbände,		38	43	43	43	43
722,723	an Zweckverbände u.dgl.						
715,725	an öffentliche wirtschaftliche Unternehmen		0	0	0	0	0
714,716,717,718	an übrige Bereiche		43	46	36	36	36
724,726,727,728							
	Summe Gruppe 71,72		81	89	79	79	79
73-79	Leistungen der Sozialhilfe u.ä.		0	0	0	0	0
7	Summe der Zuweisungen und Zuschüsse		83	91	81	81	81
8	Sonstige Finanzausgaben						
80	Zinsausgaben		0	0	0	0	0
810	Gewerbsteuerumlage		14	12	12	12	12
82,83	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen		281	289	294	298	302
84,85	Übrige Finanzausgaben		1	1	1	1	1
86	Zuführung zum Vermögenshaushalt		39	63	90	107	125
892	Deckung von Fehlbeträgen (Soll-Fehlbeträge)		0	0	0	0	0
8	Summe der sonstige Finanzausgaben		335	365	397	418	440
4-8	Summe der Ausgaben des Verwaltungshaushalts		748	804	801	823	845
9	Ausgaben des Vermögenshaushalts						
90	Zuführung zum Verwaltungshaushalt		40	19	0	0	0
91	Zuführung an Rücklagen						
9100	-an allgemeine Rücklage		0	0	24	41	59
9110	-an Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr.1		0	0	0	0	0

Gemeinde 7 Neuendeich

Gruppierungs-Nr.	Einnahme- bzw. Ausgabeart	lfd. Nr.	Vorjahr 2016	Planjahr 2017	1.	2.	3.	
					Folgejahr			
					2018	2019	2020	
1	2	3	4	5	6	7	8	
			- 1000 EUR -					
	(Rückstellungen)							
9120	-an Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 2 (Abschreibungsrücklage)		39	38	38	38	38	
9130	-an Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr.3 (Gebührenausgleichsrücklage)		0	0	0	0	0	
9140	-an Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr.4 (Finanzausgleichsrücklage)		0	0	0	0	0	
9150	-an Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr.5 (Pensionsrücklage)		0	0	0	0	0	
9151	-an Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr.6 (Altersteilzeitrücklage)		0	0	0	0	0	
9160	-an Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr.7 (Altlastenrücklage)		0	0	0	0	0	
9170	-an Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr.8 (Steuerrücklage)		0	0	0	0	0	
9171	-an Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr.9 (Verfahrensrücklage)		0	0	0	0	0	
9190	-an Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr.10 (Treuhandrücklage)		0	0	0	0	0	
9191	-an Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr.11 (Stellplatzrücklage=		0	0	0	0	0	
9192	-an Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr.12 (sonstige Sonderrücklagen)		0	0	0	0	0	
9193	Zuführung an die Sonderrücklage nach § 19 Abs.4 Nr.13 GemHVO		0	0	0	0	0	
91	Summe Gruppe 91		39	38	62	79	97	
92,98	Gewährung von Darlehen, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen							
920,980	an Bund		0	0	0	0	0	
921,981	an Land		0	0	0	0	0	
922,982, 923,983	an Gemeinden und Gemeinde- verbände, an Zweckverbände u. dgl.		0	2	0	0	0	

Gemeinde 7 Neuendeich

Gruppierungs-Nr.	Einnahme- bzw. Ausgabeart	lfd. Nr.	Vorjahr 2016	Planjahr 2017	1.	2.	3.
					Folgejahr		
					2018	2019	2020
1	2	3	4	5	6	7	8
					- 1000 EUR -		
924-928, 984-988	an übrige Bereiche		0	1	0	0	0
	Summe Gruppe 92 und Summe Gruppe 98 (zusammen)		0	3	0	0	0
93	Vermögenserwerb						
930	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen		0	0	0	0	0
932	Erwerb von Grundstücken		0	0	0	0	0
935	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens		253	8	3	3	3
	Summe Gruppe 93		253	8	3	3	3
94-96	Baumaßnahmen		5	58	0	0	0
97	Tilgung von Krediten, Rückzahlung innerer Darlehen						
9708	an Bund		0	0	0	0	0
9709	an Bund für außergewöhnliche Tilgung und für Umschuldung		0	0	0	0	0
9718	an Land		0	0	0	0	0
9719	an Land für außerordentliche Tilgung und für Umschuldung		0	0	0	0	0
9728,9738	an Gemeinden und Gemeindeverbände, an Zweckverbände u.dgl.		0	0	0	0	0
9729,9739	an Gemeinden und Gemeindeverbände, an Zweckverbände u.dgl., für außerordentliche Tilgung und für Umschuldung		0	0	0	0	0
9748,9758,9768	an sonstigen öffentlichen Bereich und an öffentliche Sonderrechnungen		0	0	0	0	0
9749,9759,9769	an sonstigen öffentlichen Bereich und an öffentliche Sonderrechnungen, für außerordentliche Tilgung und für Umschuldung		0	0	0	0	0
9778,9788	an private Unternehmen und an übrige Bereiche		0	0	0	0	0
9779,9789	an private Unternehmen und an übrige Bereiche, für		0	0	0	0	0

Gemeinde 7 Neuendeich

Gruppierungs-Nr.	Einnahme- bzw. Ausgabeart	lfd. Nr.	Vorjahr 2016	Planjahr 2017	1.	2.	3.
					Folgejahr		
					2018	2019	2020
1	2	3	4	5	6	7	8
					- 1000 EUR -		
	außerordentliche Tilgung und für Umschuldung						
9798	Rückzahlung innerer Darlehen		0	25	25	25	25
9799	Rückzahlung innerer Darlehen, für außerordentliche Tilgung und für Umschuldung		0	0	0	0	0
	Summe Gruppe 97		0	25	25	25	25
992	Deckung von Fehlbeträgen (Soll-Fehlbeträge)		0	0	0	0	0
990,991,993	Übrige Ausgaben des Vermögenshaushalts, Deckungsreserve im Vermögenshaushalts		0	0	0	0	0
9	Summe der Ausgaben des Vermögenshaushalts		337	151	90	107	125
4-9	Summe der Ausgaben		1.085	955	891	930	970